



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

DIGITALE PUBLIKATIONEN DES  
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Das ist eine digitale Ausgabe von / This is a digital edition of

Schmitz, Winfried

## Lykurgs Gesetz über die Kinderzeugung und seine zweite und dritte Rhetra.

aus / from

**Chiron : Mitteilungen der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, 48 (2018) 107-141**

DOI: <https://doi.org/10.34780/c0b6-5e96>

**Herausgebende Institution / Publisher:**  
Deutsches Archäologisches Institut

**Copyright (Digital Edition) © 2021 Deutsches Archäologisches Institut**  
Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0  
Email: [info@dainst.de](mailto:info@dainst.de) | Web: <https://www.dainst.org>

**Nutzungsbedingungen:** Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Sofern in dem Dokument nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, gelten folgende Nutzungsbedingungen: Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)). Etwaige davon abweichende Lizenzbedingungen sind im Abbildungsnachweis vermerkt.

**Terms of use:** By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. Unless otherwise stated in the document, the following terms of use are applicable: All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)). Any deviating terms of use are indicated in the credits.

# CHIRON

MITTEILUNGEN  
DER KOMMISSION FÜR  
ALTE GESCHICHTE UND  
EPIGRAPHIK  
DES DEUTSCHEN  
ARCHÄOLOGISCHEN  
INSTITUTS

*Sonderdruck aus Band 48 · 2018*



DE GRUYTER

## Inhalt des 48. Bandes (2018)

- CHARIKLEIA ARMONI – ANDREA JÖRDENS, Der König und die Rebellen. Vom Umgang der Ptolemäer mit strittigen Eigentumsfragen im Gefolge von Bürgerkriegen
- PATRICK BAKER – GAÉTAN THÉRIAULT, Xanthos et la Lycie à la basse époque hellénistique: Nouvelle inscription honorifique xanthienne
- AMIN BENAÏSSA, Two Petitions Concerning Civic Magistracies by a Gymnasiarch and Son of a Veteran
- SOPHIA BÖNISCH-MEYER, Neue Inschriften aus Patara IV: Liktores und ihr *legatus Augusti*. Eine bilingue Ehrung für L. Luscius Ocra und seine Familie
- DIMITRIS BOSNAKIS – KLAUS HALLOF, Alte und neue Inschriften aus Kos V
- DIMITRIS BOSNAKIS – KLAUS HALLOF, Alte und neue Inschriften aus Kalymna
- ARI BRYEN, Labeo's *iniuria*: violence and politics in the age of Augustus
- HÉLÈNE CUVIGNY, Les ostraca sont-ils solubles dans l'histoire?
- ANASTASIA DRELIOSI-HERAKLEIDOU – KLAUS HALLOF, Eine neue Grenzziehungsurkunde aus Lepsia
- PATRICE HAMON, Tout l'or et l'argent de Téos: au sujet d'une nouvelle édition des décrets sur les pirates et l'emprunt pour la libération des otages
- HELMUT LOTZ, Studien zu den kaiserzeitlichen Grabinschriften aus Termessos (Pisidien): Zur Höhe der Grabbußen
- ROBERT PARKER, Greek Religion 1828–2017: the Contribution of Epigraphy
- EMILIO ROSAMILIA, From Magas to Glaukon. The Long Life of Glaukon of Aithalidai and the Chronology of Ptolemaic Re-Annexation of Cyrene (ca. 250 BCE)
- WINFRIED SCHMITZ, Lykurgs Gesetz über die Kinderzeugung und seine zweite und dritte Rhetra
- CHRISTOF SCHULER, Zum Geleit: 50 Jahre Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts 1967–2017

WINFRIED SCHMITZ

## Lykurgs Gesetz über die Kinderzeugung und seine zweite und dritte Rhetra

Die Spartaner haben ihre soziale Ordnung auf Lykurg zurückgeführt, einen Gesetzgeber, der in der althistorischen Forschung vielfach als mythische Figur angesehen wird.<sup>1</sup> Schon die Biographie des in der römischen Kaiserzeit publizierenden Plutarch beginnt mit den vielzitierten Worten: «Über den Gesetzgeber Lykurg kann man schlechthin nichts sagen, was nicht umstritten wäre». Abkunft, Aufenthaltsorte und politische Tätigkeit, sein Tod und nicht einmal seine zeitliche Einordnung seien unumstritten und in den Quellen einheitlich dargestellt.<sup>2</sup> Trotz dieser Unsicherheiten

---

<sup>1</sup> Zu Lykurg z. B. CARTLEDGE 1979, 131: «The first in point of time and significance was the <Lykourgos legend>, which held that Sparta was the paradigm of a state owing all its institutions to the legislative enactments of a single lawgiver – in this case to the wondrously omniprovident Lykourgos, for whom dates ranging (in our terms) from the twelfth to the eighth centuries were offered»; REBENICH 1998, 18: «die Gesetze des sagenumwobenen Nomotheten Lykurg»; FLOWER 2002, 193: «Lycurgus, whoever he was and whenever he lived»; RUZÉ 2003, 175: «Lycurgue, un législateur peut-être légendaire»; KÖIV 2003, 160: «Lykourgos' life and work, which is now almost universally regarded as a pseudo-history» (vgl. 168 mit Anm. 111); DAVID 2007, 115: «The purpose of this paper is to analyse the evolution of a political myth in ancient Greek historiography – the myth of Lykourgos the lawgiver»; ebd. 135: «As Anthony Andrewes put it so well in his typically laconic style: <If there was a real Lykourgos, we know nothing of him>»; POWELL 2015, 91: «Modern scholars, however, are increasingly reluctant to concede that a lawgiver Lykourgos ever existed»; CHRISTESEN 2017, 377: «the semi-legendary Spartan lawgiver Lycurgus». Zur Entstehung der <Lykurg-Legende> seit dem 5. Jh. v. Chr., wenn nicht noch früher: DAVID 2007.

<sup>2</sup> Plut. Lycurgus 1, 1. In Lak. pol. 10, 8 bezeichnet Xenophon Lykurgs Gesetze als «sehr alt», denn Lykurg habe zur Zeit der Herakliden gelebt. König Pausanias schrieb, als er nach der Schlacht bei Haliartos 395 wegen des als schmachvoll angesehenen Friedensvertrages aus Sparta geflohen und in absentia zum Tode verurteilt worden war, im Exil eine Abhandlung über den Gesetzgeber Lykurg, die in ihrer Intention und Zielsetzung allerdings umstritten ist (FgrH 582; Strab. 8, 5, 5, 366 C [= Ephoros FgrH 70 F 118]; REBENICH 1998, 23). In Lycurgus 11, 9 verweist Plutarch auf Dioskurides' Werk über die lakonische Verfassung (FgrH 594 F 1; 4. Jh.). Als Verfasser einer Schrift über den Gesetzgeber Lykurg nennt Aristoteles (pol. 7, 14, 1333b 18–21) den Thibron (FgrH 581), einen spartanischen Politiker und Strategen in den ersten Jahrzehnten des 4. Jh., und summarisch andere Autoren, die über die spartanische Verfassung (πολιτεία) geschrieben haben. Ähnlich Aristot. fr. 543 Rose (549 Gigon; vermutlich aus der *Verfassung der Lakedaimonier* der aristotelischen Schule; HOSE 2002, 199). Zu den Schriften über die lykurgische Ordnung CARTLEDGE 1987, 163; REBENICH 1998, 19–24; LIPKA 2002, 22–24; KÖIV 2003, 161–164.

sind die Schrift *Die Verfassung der Lakedaimonier* des Sparta zugetanen Autors Xenophon (4. Jh. v. Chr.) und Plutarchs *Vita des Lykurg* die zentralen Quellen zur sozialen Ordnung Spartas.<sup>3</sup> Sie sind die Grundlage dafür, was heute als sogenannte lykurgische Ordnung Spartas gilt: die Tötung schwächlicher und missgestalteter Kinder; die Übergabe der Neugeborenen an spartanische Ammen; die Aufnahme der neugeborenen Kinder durch die Phylenältesten, die ihnen ein Stück Land zuwiesen; die strikt geregelte Erziehung in Kinder- und Jugendgruppen, die nach Altersgraden unterteilt waren; die Aufnahme in Speisegemeinschaften und die Ehe mit «reiferen Frauen», die geraubt wurden und mit denen ein eheliches Zusammenleben erst in einer späteren Lebensphase begann, sowie das Ideal der «Gleichen» (ὄμοιοι); eine Neuaufteilung des Landes und eine Aufhebung der Schulden. Dies – sowie die Unterteilung der lakedaimonischen Bevölkerung in Spartiaten mit vollen Bürgerrechten, Periöken mit innerer Autonomie in ihren Siedlungen und versklavten Heloten – macht die spezifische Ausprägung des spartanischen Kosmos aus.<sup>4</sup>

### 1. Sparta und der Messenische Krieg

Eine spezifische historische Verortung lässt allerdings die lykurgische Ordnung und den spartanischen Kosmos in einem anderen Licht erscheinen. Lykurgs Gesetze – und dies sei hier als These vorweggenommen – gehen zurück auf das Ende des Messenischen Krieges, in dem Sparta erfolgreich die westlich von Lakonien, jenseits des Taygetosgebirges gelegene Landschaft Messenien erobert und große Teile der Bevöl-

---

<sup>3</sup> Kommentare zu Xenophons Schrift haben REBENICH 1998 und LIPKA 2002 vorgelegt. Die *Verfassung der Lakedaimonier* kann nur aufgrund von textimmanenten Anhaltspunkten datiert werden. Sicher sind diese Hinweise jedoch nicht, und Datierungsvorschläge variieren von ca. 394 (kurz nach der Schlacht von Koroneia) bis nach 360 (nach dem Tod des Königs Agesilaos). Für eine solch späte Datierung ist CARTLEDGE 1987, 57 eingetreten. Zur Diskussion REBENICH 1998, 25–31, der aufgrund zweier Hinweise in Kap. 14 (bzgl. spartanischer Harmosten und einer Erneuerung der spartanischen Vorherrschaft) für eine Datierung in die Jahre zwischen 378 und 371 eintritt. LIPKA 2002, 9–13 vertritt eine frühere Abfassungszeit von Kap. 14 (und der übrigen Teile) im Jahr 395/4. Zu Kap. 14 siehe HUMBLE 2004. Die vagen textimmanenten Hinweise zur Datierung der Schrift erlauben es nicht zu entscheiden, ob das Werk nach der Niederlage von Leuktra, also unmittelbar im Angesicht der Krise Spartas und des Verlusts von Messenien, oder vorher abgefasst wurde. Zur Sparta gegenüber gewogenen, wenn auch nicht unkritischen Haltung Xenophons HUMBLE 2007; CHRISTESEN 2017. Eine wichtige Quelle stellen auch die Fragmente aus der *Verfassung der Lakedaimonier* der aristotelischen Schule (mitsamt den Auszügen des Herakleides) und die Kommentare in der *Politik* des Aristoteles dar.

<sup>4</sup> Da hier ein neues, von der bisherigen Forschung in vielen Teilen abweichendes Bild von Sparta vermittelt wird, verzichte ich in den Details auf eine intensive Diskussion früherer Publikationen zu Sparta und verweise an dieser Stelle summarisch auf wichtige neuere Überblickswerke, die den bisherigen Forschungsstand zusammenfassend darstellen: HODKINSON 1983; NAFISSI 1991; LINK 1994 und 2000; DREHER 2001; WELWEI 1983, 95–150 und 2004a; THOMMEN 1996 und 2003, 112–147; LUPI 2000; LÉVY 2003; BALTRUSCH <sup>3</sup>2007, 30–34, 63–79 und KENNEL 2010. Forschungsüberblicke bei HODKINSON 1997 und SCHMITZ 2014, 180–224.

kerung versklavt hat. Der Krieg war viele Jahre geführt worden – nach dem spartanischen Dichter Tyrtaios sollen die Messenier erst im zwanzigsten Kriegsjahr besiegt worden sein – und hatte mehrmals auf Messers Schneide gestanden.<sup>5</sup> Tyrtaios spornte die Spartaner an, als Schwer- und Leichtbewaffnete tapfer zu kämpfen, um nicht zu unterliegen und nicht selbst in Sklaverei zu geraten oder mit Frau, Eltern und Kindern fliehen zu müssen.<sup>6</sup> Sparta hatte in den alljährlich stattfindenden Kriegszügen hohe Verluste erlitten und drohte deswegen zu unterliegen. Mehrere antike Autoren berichten davon, dass die Spartaner in der Not ihren Heloten die Freiheit versprochen, wenn sie loyal auf Spartas Seite gegen die Messenier mit in den Krieg zogen.<sup>7</sup> Mit ihrer Hilfe gewannen die Spartaner schließlich den Krieg. Um die Zahl der spartanischen Bürger wieder zu erhöhen, sollten die freigelassenen Heloten Witwen gefallener Spartiaten heiraten und mit ihnen Kinder zeugen. Ein Teil der Spartaner war sogar dazu bereit gewesen, den freigelassenen Heloten weitergehende Rechte zuzubilligen, nämlich die Aufnahme in das Bürgerrecht.<sup>8</sup> Dies wurde aber von der Mehrheit der Spartaner nicht akzeptiert, so wie auch in späterer Zeit Bürgerschaften griechischer Städte sich dagegen aussprachen, Personen, die zuvor Sklaven gewesen waren und eine vermeintliche Sklavenmentalität noch nicht abgelegt hatten, nach der Freilassung als gleichberechtigt in den Kreis der Politen mit vollen Rechten aufzunehmen.<sup>9</sup>

<sup>5</sup> Tyrtaios fr. 4 Gentili/Prato (4, 4–8 Diehl; 5 West). Die Schwere des Krieges und die Gefahr einer Niederlage scheinen auch in den fr. 6–9 Gentili-Prato (10–12 West) durch. Dazu MEIER 1998, 258–266; ders. 2003. Ausgelöst worden war der Messenische Krieg den Quellen zufolge durch einen Grenzkonflikt im Gebiet der Dentheliatis, der bis in die römische Kaiserzeit weiterwirkte (Tac. ann. 4, 43, 1–3; LURAGHI 2008, 16–23). Nach eingehender Analyse der antiken Quellen kommen PARKER 1991 und MEIER 1998, 91–99 übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass der zweite Messenische Krieg um 610/600 v. Chr. endete. KÖIV 2003, 117f. folgt der Chronik Eusebs und setzt den Messenischen Krieg und die Gründung von Rhegion und Tarent an das Ende des 8. Jh. v. Chr.

<sup>6</sup> Tyrtaios fr. 10 West Z. 3–10. MEIER 1998, 292–300.

<sup>7</sup> Heloten, die auf der Seite Spartas kämpften, nennen Paus. 4, 16, 4 und Iust. 3, 5, 6; vgl. Serv. Aen. 3, 551 (s.u. Anm. 8). WELWEI 1974, 117–119 lehnt diese Überlieferung allerdings als nachträglich konstruierte Darstellung ab.

<sup>8</sup> Iust. 3, 5, 6–7: *ut servos suos ad supplementum exercitus manumitterent hisque interfectorum matrimonia pollicerentur, ut non numero tantum amissorum civium, sed et dignitati succederent* – «dass sie zur Ergänzung des Heeres ihre Sklaven freiließen und ihnen die Frauen der im Krieg Getöteten versprochen, so dass sie nicht nur in der Zahl, sondern auch in der Würde der Bürger, die im Kampf umgekommen waren, eintreten sollten». Serv. Aen. 3, 551: *ut quidam volunt, sine ullo discrimine nuptiarum nati erant* – «wie etliche es wollten, ohne jeglichen Unterschied gegenüber den ehelich Geborenen» (in kürzerer Fassung auch in georg. 4, 125; ecl. 10, 57). Darauf wird sich auch die Bemerkung in Aristoteles' *Politik* beziehen, die Spartaner hätten unter ihren früheren Königen Fremden das Bürgerrecht gegeben, so dass trotz der «langen Kriege» kein Menschenmangel entstanden wäre (pol. 2, 9, 1270a 34–36). Die «langen Kriege» deuten darauf hin, dass der Messenische Krieg gemeint ist.

<sup>9</sup> Belege für den militärischen Einsatz von Sklaven, denen dafür die Freiheit gewährt bzw. versprochen wurde: Paus. 1, 32, 3; 10, 20, 2 (Athener setzten zuvor freigelassene Sklaven zur Abwehr der Perser bei Marathon ein); Xen. hell. 1, 6, 24; Hellanikos FGrH 4 F 171 = 323a

In dieser aufgeladenen Situation brachte Lykurg als Gesetzgeber einen Kompromissvorschlag ein: Die in die Kampfreiheiten der Spartaner eingetretenen Heloten sollten, wie versprochen, die Freiheit erhalten, aber nicht zu spartanischen Bürgern werden; die von ihnen mit den Witwen gefallener Spartaner gezeugten Kinder sollten jedoch als frei geborene Kinder in die Bürgerschaft aufgenommen werden. Dieser Kompromissvorschlag löste gleich mehrere Probleme: Die Ansprüche der kampfbereiten Heloten wurden insofern befriedigt, als deren Kinder zu vollberechtigten spartanischen Bürgern wurden. Die Zahl der Kinder konnte erhöht und damit längerfristig die hohen Kriegsverluste ausgeglichen werden. Schließlich konnten die zahlreichen Witwen gefallener Spartaner abgesichert und versorgt werden. Da es Lykurg um die Erhöhung der Kinderzahl und die Aufnahme dieser Kinder in die Bürgerschaft ging, kann von einem «Gesetz über die Kinderzeugung» gesprochen werden, so wie es in den Quellen bezeichnet wird.<sup>10</sup>

## 2. Lykurgs Gesetz über die Kinderzeugung

Die generelle Aufnahme allein der Kinder (ohne die freigelassenen Väter) unter die Bürger erreichte Lykurg mit einem «Trick», mit dem er die übliche rechtliche Folge in der Statusübertragung veränderte.<sup>11</sup> Bei einer rechtmäßigen Ehe folgten die Kinder in ihrem rechtlichen Status dem Vater; war der Vater Bürger mit vollen Rechten, so galt dies auch für den Sohn aus rechtmäßiger Ehe. Gleichzeitig war er damit erbberichtig. Bei den Verbindungen von freigelassenen Heloten und Witwen gefallener Spartaner wären die Kinder – im Falle einer rechtmäßigen Ehe – im Status von Freigelassenen verblieben. Das wollte Lykurg gerade nicht. Er ordnete in seinem «Gesetz über die Kinderzeugung» daher an, dass die Verbindungen von freigelassenen Heloten und

---

F 25; Schol. Aristoph. Ran. 33 (die Athener bemannten ihre Flotte, die 406/5 v. Chr. bei den Arginusen den Sieg erfocht, mit zahlreichen Sklaven. Die Sklaven wurden nach der Schlacht freigelassen und erhielten denselben Status wie die Plataier. Diese waren 427 v. Chr. durch athenischen Volksbeschluss in die athenische Bürgerschaft aufgenommen worden, ohne allerdings zum Archontat zugelassen zu werden; einige Jahre später wurden diese Plataier als Besatzung in Skione angesiedelt. Dass die Gewährung weitreichender Rechte an die freigelassenen Sklaven nicht unumstritten war, zeigt die kritische Stellungnahme in Aristoph. Ran. 690–694); Thuk. 4, 80, 5 (Heloten als Kombattanten im spartanischen Heer 424 v. Chr.; HUNT 1998, 56–62). Zu weiteren Quellen SCHMITZ 2017, 433–435.

<sup>10</sup> Xen. Lak. pol. 1, 3: *περὶ τεκνοποιίας*; ebenso 1, 10; Aristot. pol 2, 9, 1270a 40: *ὁ περὶ τὴν τεκνοποιίαν νόμος*. Nach Plut. Lycurgus 14, 1 richtete Lykurg bei der Erziehung sein Augenmerk «auf Eheschließungen und Kinderzeugung» (*περὶ τοὺς γάμους καὶ τὰς γενέσεις*). Ähnlich Plut. *apophthegmata Lac. Lyc.* 14 (mor. 227f). Möglicherweise wurden die Gesetze Lykurgs im frühen 4. Jh. durch König Agesilaos wieder bekräftigt (Plut. Agesilaos 30, 5–6), mit der Konsequenz, dass in der Folgezeit mehrere Schriften über die lykurgischen Gesetze verfasst wurden, angefangen mit einer Schrift von Agesilaos selbst. Diese Schriften sind nur fragmentarisch erhalten (FgrH 580–596 mit den Kommentaren; s. o. Anm. 2).

<sup>11</sup> Siehe dazu im Einzelnen SCHMITZ 2017, 436–457.

Witwen gefallener Spartaner keine Rechtsgültigkeit erlangen sollten und alles zu unterlassen sei, was diesen Verbindungen Rechtsgültigkeit verleihen könnte. So sollte nicht die Frau in das Haus des Mannes ziehen, wie es bei den patrilokalen Ehen in griechischen Städten sonst der Fall war, sondern der Mann sollte (heimlich) zur Frau gehen, um ihr beizuwohnen.<sup>12</sup> Aufschlussreich ist ein Beleg von Plutarch: Er berichtet in der Biographie Lykurgs, dass in Sparta die Braut «in reiferem Alter» geraubt wurde, eine Brautbedienerin ihr die Haare bis auf den Kopf schor, ihr ein Männergewand und Schuhe anzog. Dann kam der Mann zu ihr, wohnte ihr bei, ging aber nach dem Geschlechtsverkehr zu seinen Altersgenossen zurück und verbrachte die weitere Nacht bei ihnen. Manchen waren schon Kinder geboren worden, bevor sie ihre Frauen bei Tage zu Gesicht bekommen hatten.<sup>13</sup> Im antiken Griechenland war eine Ehe nur dann rechtmäßig, wenn der Brautvater zur Ehe seine Zustimmung gegeben hatte (die ἔγγυή oder ἔγγυήσις), der Brautvater am Tag der Hochzeit die Tochter dem Bräutigam in dessen Hausgewalt übergeben hatte (die ἔκδοσις), die Braut in einem Hochzeitszug zum Haus des Bräutigams geleitet worden war, der die Öffentlichkeit zum Zeugen der neuen Verbindung machte, und wenn das Zusammenleben von Braut und Bräutigam (das συνοικεῖν) mit dem Geschlechtsverkehr in der Hochzeitsnacht begonnen hatte.<sup>14</sup> Legt man dies an den von Plutarch beschriebenen spartanischen «Hochzeitsbrauch» an, wird unmittelbar einsichtig, dass all dies in Sparta nicht gegeben war, ja regelrecht vermieden wurde: Die Braut wurde geraubt, es wurde nicht um sie gefreit; und es gab keinen Geschlechtsverkehr des Mannes mit einer Frau, sondern von Mann und Mann, auch wenn Letzterer eine verkleidete Frau war. Nach einer Notiz von Hermippos, eines Autors des 3. Jh. v. Chr., musste der Mann die Frau ohne Mitgift nehmen, denn auch eine Mitgift konnte als Beleg einer rechtsgültigen Ehe gewertet werden.<sup>15</sup> Plutarchs Bericht macht deutlich, dass die Kinder in einer Zeit geboren sein mussten, als die Verbindungen (noch) keine rechtsgültigen Ehen waren. Denn nur dann folgten die aus diesen Verbindungen stammenden Kinder im Status der Mutter, und genau

<sup>12</sup> Xen. Lak. pol. 1, 5; Plut. apophthegmata Lac. Lyc. 17 (mor. 228a).

<sup>13</sup> Plut. Lycurgus 15, 4–7. Zu diesem Ritual der «geschorenen Braut» siehe ausführlich SCHMITZ 2002 und 2014, 188–190; vgl. dazu auch NAEREBOUT 2008. BOLLANSÉE 1999 schreibt dem Raub der Braut «purely symbolic significance» (125) zu und deutet das Hochzeitsritual als «a mere travesty of the Spartan wedding ceremony» (127). Auch LIPKA 2002, 253–255 geht von einer rechtmäßigen Ehe aus, die durch dieses Ritual («marriage by capture») begründet wurde. Von einer auch in anderen griechischen Städten üblichen Brautwerbung gehen u. a. HODKINSON 1989 und LINK 1994, 35–37 aus. LUPI 2000, 65–114 sieht den Grund für den ungewöhnlichen Hochzeitsbrauch darin, dass Generationsabstände ausgedehnt werden sollten; die Heirat erfolgte früh, die Geburten sollten aber erst später einsetzen.

<sup>14</sup> Zu ἔγγυή, Hochzeitszug und συνοικεῖν im attischen Recht siehe WOLFF 1944; OAKLEY – SINOS 1993, 9f.; PATTERSON 1991 und 1998, 108–114; VÉRILHAC – VIAL 1998, 229–258, 286–330; HARTMANN 2002, 79–89.

<sup>15</sup> Hermippos, Über Gesetzgeber (περὶ νομοθετῶν) F 87 Wehrli (= Athen. 13, 555 B–C; FgrH 1026 F 6). Das gesetzliche Verbot, eine Mitgift zu stellen, überliefern auch Ail. var. 6, 6; Plut. apophthegmata Lac. Lyc. 15 (mor. 227f–228a); Iust. 3, 3, 8. Vgl. BOLLANSÉE 1999, 125f.

dies war das Ziel Lykurgs und seines Gesetzes über die Kinderzeugung. Denn wenn keine rechtmäßige Ehe bestand, gab es im rechtlichen Sinne keinen Vater, sondern nur einen biologischen Vater, einen Erzeuger. Nur dann wurden die Kinder also wie die Mütter spartanische Bürger und nicht lediglich Freigelassene. Bei der vermeintlichen «Eheschließung» musste alles vermieden werden, was diesen Verbindungen eine Rechtmäßigkeit verliehen hätte, denn nur dann waren die aus diesen Verbindungen hervorgegangenen Kinder vor späteren Anfeindungen oder Anklagen geschützt, sie würden von früheren Sklaven abstammen und sich widerrechtlich das spartanische Bürgerrecht anmaßen. Dass sich die von Xenophon und Plutarch beschriebenen merkwürdigen «Hochzeitsbräuche» nur auf Verbindungen von freigelassenen Heloten und Witwen gefallener Spartaner beziehen, wird daran deutlich, dass beide Autoren ausdrücklich von «reiferen Frauen» sprechen.<sup>16</sup> Nur bei solchen Verbindungen verwundert es nicht, dass Xenophon – und ähnlich Plutarch – betont, dass Lykurg Gesetze (νόμοι) gab, deren Bestimmungen denen anderer Städte entgegengesetzt waren.<sup>17</sup> Andere Städte hatten sich Gesetze gegeben, die die Rechtmäßigkeit der Ehe regelten, so wie das solonische Gesetz in Athen,<sup>18</sup> wohingegen Lykurg ein «Gesetz über die Kinderzeugung» vorgelegt hatte, das gerade die Unrechtmäßigkeit solcher Verbindungen regelte. Dieses Paradoxon, dass Lykurg ein Gesetz für nicht rechtmäßige Verbindungen erließ, löst sich auf, wenn man das Gesetz auf Verbindungen zwischen freigelassenen Heloten und Witwen gefallener Spartaner bezieht.<sup>19</sup>

Bei der oben erläuterten Intention des Gesetzes verwundert auch nicht, dass Xenophon urteilt, Lykurg sei davon ausgegangen, dass auch Sklavinnen in der Lage seien, Kleidung herzustellen und Wolle zu bearbeiten; für die freien Frauen hielt er es aber

---

<sup>16</sup> Xen. Lak. pol. 1, 6: ἔταξεν ἐν ἀκαμαῖς τῶν σωμάτων τοὺς γάμους ποιεῖσθαι. – «und [Lykurg] ordnete an, dass die Ehen auf dem Höhepunkt der körperlichen Kraft geschlossen werden sollten»; Plut. Lycurgus 15, 4; apophthegmata Lac. Lyc. 16 (mor. 228a).

<sup>17</sup> Xen. Lak. pol. 1, 2: ἀλλὰ καὶ ἐναντία γνοὺς ταῖς πλείσταις (πόλεσι). Ebenso 2, 13: «Lykurg hat auch das den meisten (Poleis) Entgegengesetzte (ἐναντία) bestimmt». Vgl. 7, 1.

<sup>18</sup> Das Gesetz ist eingefügt in Demosth. or. 46, 18: «Von derjenigen Frau, die der Vater oder der Bruder vom selben Vater oder der väterliche Großvater rechtmäßig in die Ehe versprochen hat, sind die Kinder echtbürtige».

<sup>19</sup> SCHMITZ 2017, 438, 451f. In seiner Lysanderbiographie (30, 6) bezeugt Plutarch für das späte 5. Jh., dass um die Töchter spartanischer Bürger «gefreit» wurde (οἱ μνηστευσσάμενοι τὰς θυγατέρας). Auch die in Plut. Lysander 30, 7 belegte Klage wegen Ehelosigkeit, später oder schlechter Ehe wird auf die spartanischen Bürger zu beziehen sein (ἀγαμίου δίκη καὶ ὄψιγαμίου καὶ κακογαμίου), nicht auf die Verbindungen der freigelassenen Heloten. Diese Belegstellen stehen also nicht in Widerspruch zu den «Gesetzen des Lykurg», denn dessen Gesetze regelten allein die (nichtehelichen) Verbindungen zwischen Witwen gefallener Spartaner und freigelassenen Heloten. Bei Ehen von Spartanern und Spartanerinnen werden auch Mitgiftvereinbarungen durchaus üblich gewesen sein: Aristot. pol. 2, 9, 1270a 23–25; Plut. Lacaenarum apophthegmata var. 24 (mor. 242b); amatoriae narrationes 5 (mor. 775c). Auch dies ist kein Widerspruch zum Mitgiftverbot, das eben nur für die Verbindungen zwischen freigelassenen Heloten und spartanischen Witwen galt. Vgl. dazu HODKINSON 1986, 398–404; LINK 1994, 37f.

für die vorrangigste Aufgabe, Kinder zu gebären.<sup>20</sup> Dies galt in der Tat als ihre vorrangigste Aufgabe in einer Situation, in der zahlreiche junge spartanische Männer in den Kriegszügen gegen Messenien gefallen waren und ihre Frauen kinderlos als Witwen zurückgelassen hatten, was die Zahl neugeborener Kinder drastisch hätte sinken lassen, wenn nicht Lykurg mit seinem Gesetz gegengesteuert hätte. Der Eindruck, den Xenophon aus den Gesetzen des Lykurg gewinnt, ist also durchaus zutreffend, nur waren sie allein auf die Verbindungen von freigelassenen Heloten und Kriegswitwen ausgerichtet.

Das Entgegengesetzte des in anderen griechischen Städten Üblichen legte Lykurg auch für den Fall fest, dass aus einer Verbindung einer spartanischen Witwe und eines freigelassenen Heloten keine Kinder hervorgingen. Lykurg gestattete in einem solchen Fall, dass ein alter (zeugungsunfähiger) Mann (ein *γεραιός*), der eine junge Frau hatte, einen körperlichen und geistig gut veranlagten Mann zu sich holte, um von ihm Kinder mit seiner Frau zeugen zu lassen (*τεκνοποιήσασθαι*). Auch wenn die Zahl freigelassener Heloten die Zahl der Kriegswitwen überstieg, die Freigelassenen aber wollten, dass von ihnen gezeugte Kinder einmal spartanische Bürger wurden, erlaubte Lykurg, dass in solchen Fällen der Freigelassene sich an einen anderen Freigelassenen um die Erlaubnis wandte, mit dessen gebärfähiger Bürgersfrau Kinder zu zeugen.<sup>21</sup> Diskussionen in der althistorischen Forschung, wem die aus solchen polyandrischen Beziehungen hervorgegangenen Kinder gehörten, erübrigen sich.<sup>22</sup> Da die Väter nur biologische und keine rechtlichen Väter waren, folgten die Kinder im rechtlichen Status der Mutter und wurden nach der außerhäuslichen Erziehung in Kinder- und Jugendgruppen unter die Bürger aufgenommen.

Auch mit der ausdrücklich zugelassenen Polyandrie hatte Lykurg allen anderen Städten Widersprechendes und Gegensätzliches (*τάναντία ... τοῖς ἄλλοις*) festgeschrieben,<sup>23</sup> denn der Geschlechtsverkehr einer Frau mit mehreren Männern bedeutete in jeder anderen griechischen Polis unmissverständlich Ehebruch. Und den ergriffenen Ehebrecher durfte man straflos töten.<sup>24</sup> Anders in Sparta: Nach einer bei Plutarch in der Biographie des Lykurg überlieferten Anekdote habe es in Sparta keine Ehebrecher gegeben.<sup>25</sup> Dieses kategorische Fehlen des Ehebruchs trifft für die Verbin-

<sup>20</sup> Xen. Lak. pol. 1, 4: ταῖς δ' ἐλευθέραις μέγιστον νομίσας εἶναι τὴν τεκνοποιίαν.

<sup>21</sup> Xen. Lak. pol. 1, 7–8: καὶ τοῦτο νόμιμον ἐποίησεν, ἦντινα [ἄν] εὐτεκνον καὶ γενναίαν ὄρῳ, πείσαντα τὸν ἔχοντα ἐκ ταύτης τεκνοποιεῖσθαι – «und auch dafür erließ er eine Bestimmung, dass man denjenigen, der «eine Frau hatte», die fruchtbar und von guter [= bürgerlicher] Abstammung war, überreden konnte, um mit ihr Kinder zu zeugen.» Vgl. Plut. Lycurgus 15, 12f.; comparatio Lyc. et Num. 3, 3; Pol. 12, 6b, 8. SCHMITZ 2017, 455. Auch nach LIPKA 2002, 110f., PERENTIDIS 2006 und SCOTT 2011 sei es das Ziel dieser Regelung gewesen, dass durch die Polyandrie die Kinderzahl gesteigert werden sollte.

<sup>22</sup> LINK 1994, 40f.; SCHMITZ 2002, 580–583.

<sup>23</sup> Xen. Lak. pol. 1, 10.

<sup>24</sup> SCHMITZ 1997, 49–66.

<sup>25</sup> Überliefert in Plut. Lycurgus 15, 16–18; apophthegmata Lac. Lyc. 20 (mor. 228b–c).

dungen von freigelassenen Heloten und Witwen gefallener Spartiaten tatsächlich zu: Denn weil diese Verbindungen keine rechtsgültigen Ehen waren, nicht sein durften, um den Kindern das Bürgerrecht zusprechen zu können, konnte es im rechtlichen Sinne auch keinen Ehebruch geben.<sup>26</sup>

Über die Annahme und Erziehung der Kinder berichtet ausführlich Plutarch in seiner Biographie des Lykurg.<sup>27</sup> Danach lag die Entscheidung, ein neugeborenes Kind aufzuziehen, in Sparta nicht beim Vater; stattdessen musste das Neugeborene zu einer öffentlichen Halle oder einem Amtsgebäude (λέσχη) gebracht werden, wo die jeweils Ältesten der drei dorischen Phylen Spartas (οἱ πρεσβύτατοι τῶν φυλετῶν) das Kind untersuchten, seine Aufzucht dann anordneten, wenn es wohlgestaltet und kräftig war, und ihm eines der neuntausend Landlose zusprachen; war das Kind hingegen schwächlich oder missgestaltet, wurde es getötet.<sup>28</sup> Auch dieser im Widerspruch zur üblichen Praxis stehende Umgang mit Neugeborenen wird auf diejenigen Kinder zu beziehen sein, die aus Verbindungen von freigelassenen Heloten und Witwen gefallener Spartaner hervorgegangen waren. Da die Verbindungen keine rechtsgültigen Ehen waren, war der biologische Vater nicht der rechtliche Vater seines Kindes. Dies lässt der Text Plutarchs erkennen, denn er spricht von dem ‚Gezeugten‘ (τὸ γεννηθῆν) und dem ‚Erzeuger‘ (ὁ γεννήσας), nicht von ‚Vater‘ und ‚Sohn‘ bzw. ‚Tochter‘.<sup>29</sup> Stellt man die Regelung in Zusammenhang mit diesen besonderen eheähnlichen Verbindungen, wird die Zielsetzung nachvollziehbar: Die Spartaner wollten durch die Aufnahme der Kinder freigelassener Heloten die Zahl der Bürger, die für den Krieg tauglich waren, erhöhen und weigerten sich demzufolge, schwächliche und missgestaltete Kinder zu Bürgern zu machen. Die Prüfung der Neugeborenen galt also nur für die Kinder der freigelassenen Heloten, nicht für alle spartanischen Kinder. Kinder, deren Aufzucht die Phylenältesten anordneten, erhielten ein Landlos zugesprochen, da sie von ihren biologischen Vätern kein Erbe erwarten konnten; der Besitz des gefallenen Spartaners, mit dem die Mutter vorher rechtmäßig verheiratet gewesen war, fiel gemäß patrilinear Erbfolge an den Bruder des Gefallenen oder an den Sohn des Bruders, so dass das neugeborene Kind auch von der Mutter kein Erbteil erwarten konnte. Das Landlos wurde dem Neugeborenen gleich mit der Aufnahme durch die

---

<sup>26</sup> Nicht in den Genuss des Bürgerrechts kamen die Kinder der freigelassenen Heloten dann, wenn diese nicht mit Witwen gefallener Spartaner gezeugt worden waren, sondern mit fremden Frauen. In der Biographie des Spartanerkönigs Agis berichtet Plutarch, dass Lysandros den Leonidas «aufgrund eines alten Gesetzes» angeklagt habe, das es einem Herakliden nicht gestattete, mit einer Frau fremden Stammes Kinder zu zeugen, und denjenigen, der Sparta verliesse, um sich an einem anderen Ort niederzulassen, mit dem Tod bedrohte (Plut. Agis 11, 2). Die Verbindung mit der zweiten Klausel (dazu s. u.) deutet darauf hin, dass sich auch die erste Bestimmung nicht auf vornehme spartanische Bürger, sondern auf die im Messenischen Krieg freigelassenen Heloten oder deren Kinder bezieht.

<sup>27</sup> Plut. Lycurgus 16.

<sup>28</sup> Plut. Lycurgus 16, 1–2. Zu unterschiedlichen Deutungen des Kontextes LINK 1998b.

<sup>29</sup> SCHMITZ 2017, 453.

Phylenältesten zugesprochen, damit die ‚Familie‘ davon leben konnte. Denn der Vater war zwar freigelassen, verfügte aber über keine materielle Lebensgrundlage, und auch die Mutter musste von dem Landgut, das nun dem Bruder ihres verstorbenen Mannes oder dessen Sohn zufiel, weichen und ihre Absicherung in einer neuen Ehe bzw. in dieser eheähnlichen Verbindung finden. Mit der Zuweisung des Landguts an das neugeborene Kind war eine Lebensgrundlage geschaffen; der freigelassene Helot konnte es bewirtschaften, auch wenn es nominell seinem biologischen Sohn gehörte, der den bäuerlichen Hof nach Abschluss der Erziehung – dann als spartanischer Bürger – weiter betrieb. Zugleich stellte dieses Verfahren eine Art von Belohnung für diejenigen freigelassenen Heloten dar, die mit einer Witwe eines gefallenen Spartaners ein Kind gezeugt hatten, denn die Geburt von Kindern war ja das Ziel von Lykurgs «Gesetz über die Kinderzeugung».<sup>30</sup> Der Umstand, dass die freigelassenen Heloten auf diese Weise ihren Lebensunterhalt sichern konnten, stellte für diejenigen, die keine langfristige Bindung mit einer Spartanerin eingehen konnten, einen starken Anreiz dar, einen anderen Freigelassenen zu bitten, mit dessen Frau Kinder zeugen zu dürfen. Solche Frauen standen dann mehreren Häusern vor.<sup>31</sup> Die Entscheidung der Phylenältesten über die Aufnahme der Kinder und die Zuweisung eines Landgutes bezogen sich also allein auf die Kinder der freigelassenen Heloten und nicht auf alle spartanischen Kinder. Eine generelle Neuverteilung des Landes, um allen Spartanern eine gleiche Lebensgrundlage zu schaffen, wie bisweilen aus dieser Quellenstelle herausgelesen, hat es also nicht gegeben.<sup>32</sup> Dagegen sprechen auch die zahlreichen Belege für Statusunterschiede und reiche Spartiaten in den Quellen.<sup>33</sup>

<sup>30</sup> Umgekehrt wurden diejenigen Heloten, die keine Kinder gezeugt hatten, verspottet und durch Ausschluss von den Gymnopaidien bestraft (Plut. Lycurgus 15, 1–3; apophthegmata Lac. Lyc. 14 [mor. 227e–f]).

<sup>31</sup> Xen. Lak. pol. 1, 9: «denn die Frauen wollen über zwei Haushaltungen herrschen» (δύττους οἴκουσ βούλονται κατέχειν).

<sup>32</sup> Zur Diskussion um die (angebliche) Neuverteilung des Bodens siehe FIGUEIRA 2004 mit der früheren Literatur.

<sup>33</sup> Reiche und angesehene Familien nennen z. B. Hdt. 4, 146, 3; 7, 134, 2; Thuk. 5, 15, 1; Plut. Nikias 10, 8; Ail. var. 3, 10. Dies gilt auch für adelige Familien, die sich zu den Herakliden, Aigeiden oder Talhybiaden rechneten (Hdt. 4, 149; 7, 134, 1). Dazu REBENICH 1998, 116 und grundlegend HODKINSON 2000. Es gibt also keinen Widerspruch zwischen zugewiesenen gleich großen Landgütern (in Messenien) und Belegen für deutliche Unterschiede im Reichtum. FLOWER 2002, 196 und andere hatten aus der Plutarchstelle über die Zuweisung von Landgütern eine generelle Neuverteilung des Landes herausgelesen und dies als spätere ‚invention of tradition‘ für die archaische Zeit abgelehnt: «Surely Agis, and later Cleomenes, claimed that they were merely reintroducing the original distribution of Lycurgus. But if Lycurgus had distributed the entire territory of Laconia in equal, inalienable, and indivisible lots, either to be passed down from father to son or to be redistributed by the state upon the father’s death, whence arose the concentration of land in a few hands? ... In sum, the whole concept of inalienable and indivisible lots of equal size was an invention of King Agis with no basis in historical fact». Ähnlich MOSSÉ 2007, 307 f.; KENNEL 2014, 383.

## 3. Der Aufstand der Parthenier

In der Überlieferung zu Sparta sind zahlreiche Belegstellen für einen Aufstand der Parthenier erhalten, die von der althistorischen Forschung wegen ihres anekdotenhaften Charakters mit großer Skepsis bewertet werden.<sup>34</sup> Den ausführlichsten Schilderungen des Aufstands, die auf die Historiker Antiochos von Syrakus und Ephoros von Kyme zurückgehen, ist zu entnehmen, dass diese Autoren bemüht waren, die Bezeichnung ‚Parthenier‘ zu erklären. Der Begriff geht auf eine gute Überlieferung zurück, doch die Historiker des späten 5. und 4. Jahrhunderts waren nicht mehr in der Lage zu rekonstruieren, warum ‚Jungfrauensöhne‘ in Sparta einen Aufstand gegen die Bürger unternommen haben sollten. Allen Autoren war aber noch bewusst, dass der geplante Aufstand mit dem Krieg gegen Messenien in Verbindung stand bzw. unmittelbar auf den siegreich überstandenen Krieg gefolgt war. Aufgrund der oben angeführten Überlegungen ist davon auszugehen, dass unter dem ungewöhnlichen Namen ‚Jungfrauensöhne‘ diejenigen Kinder zu verstehen sind, die von freigelassenen Heloten abstammten, die indes nur die biologischen Väter waren. Da diesen Kindern ein Vater im rechtlichen Sinne fehlte, trifft die Bezeichnung ‚Parthenier‘ (Jungfrauensöhne) auf sie zu, denn sie waren von unverheirateten Müttern (παρθέναι) in nichtehelichen Verbindungen geboren worden. Antiochos hingegen erklärt die ihm unverständlich bleibende Benennung damit, dass diejenigen Spartaner, die nicht an den Feldzügen des Messenischen Krieges teilgenommen hatten, zu Sklaven erklärt und Heloten genannt worden seien. Und deren Kinder, die während des Krieges geboren worden waren, hätten sie ‚Parthenier‘ genannt und für rechtlos (ἄτιμος) erklärt.<sup>35</sup> Dass die Parthenier Kinder von Sklaven, von Heloten, waren, trifft zwar das Richtige, doch wurde dies von der Forschung nicht ernstgenommen, da der Kontext, die Väter seien zu Sklaven erklärt worden, weil sie am Krieg gegen Messenien nicht teilgenommen hatten, in der Tat unglaublich ist.<sup>36</sup>

Noch wilder ist die phantasievolle Ausschmückung bei Ephoros von Kyme, wonach die Spartaner geschworen hätten, nicht eher aus dem Messenischen Krieg nach Hause zurückzukehren, bis sie Messene zerstört hätten oder alle gefallen wären. Im zehnten Jahr des Krieges seien die Frauen der Spartaner gekommen und hätten geklagt, Spartaner und Messenier würden nicht unter den gleichen Bedingungen kämpfen,

<sup>34</sup> So z.B. CARTLEDGE 1979, 123 zur Gründung von Taras: «The traditional date of settlement, 706, is not contradicted by the earliest archaeological finds ... The rest of the ancient evidence, however, is almost entirely worthless, and my tentative reconstruction of the process departs from it in several particulars» und «a group enigmatically known as the Partheniai» (zu den Partheniern insgesamt ebd. 123–126; NAFISSI 1991, 38–51; MALKIN 1994, 141 f.). Auch THOMMEN 2003, 29 f. wertet die Berichte des Antiochos und Ephoros als unglaublich.

<sup>35</sup> Antiochos von Syrakus FgrH 555 F 13 (= Strab. 6, 3, 2, 278 C).

<sup>36</sup> Die inneren Widersprüche, die den historischen Wert der Quelle nach Ansicht der Forschung einschränken, hat im Einzelnen MEIER 1998, 124–126 diskutiert; vgl. MALKIN 1994, 141: «We must reject these stories as sources of details on Taras' foundation». Weitere Urteile in SCHMITZ 2017, 424 f. mit Anm. 15.

da die Messenier weiterhin Kinder zeugen könnten, wohingegen Sparta die Gefahr drohe, dass dem Vaterland die Männer ausgingen. Daraufhin hätten die Spartaner die Kräftigsten und Jüngsten aus dem Heer, von denen sie wussten, dass sie sich nicht an dem Eid beteiligt hatten, weil sie beim Auszug nach Messenien noch Kinder gewesen waren, nach Sparta zurückgeschickt und angeordnet, dass alle mit allen Jungfrauen verkehren sollten, damit viele Kinder geboren werden würden. Die Kinder seien Parthenier genannt, und Messene sei schließlich nach neunzehnjährigem Krieg erobert worden.<sup>37</sup> Offensichtlich geht es Ephoros darum, den Namen «Parthenier» sinnvoll zu erklären und den Lesern eine Geschichte zu bieten, warum nach Abschluss des Messenischen Krieges «Jungfrauensöhne» einen Anschlag gegen die Bürger geplant hatten. Folgt man statt diesen beiden phantasievollen Erzählungen jedoch der Angabe eines Justin (bzw. des Pompeius Trogus), eines Pausanias und eines Servius, so ergibt sich eine viel plausiblere Rekonstruktion, wonach die Spartaner in diesem langandauernden Krieg, wegen der hohen Zahl der Gefallenen, Heloten freiließen, damit sie auf spartanischer Seite mitkämpften.<sup>38</sup> Nach siegreichem Abschluss des Krieges kam es zu Auseinandersetzungen um die Rechte der freigelassenen Heloten, ob sie auch das Bürgerrecht erhalten sollten oder nicht. Es ist als wahrscheinlich anzusehen, dass die freigelassenen Heloten aus Enttäuschung darüber, dass sie trotz ihres militärischen Erfolgs nicht zu spartanischen Bürgern wurden, den Aufstand planten. Als die spartanischen Amtsträger von dem Plan erfuhren und zu erkennen gaben, dass sie Vorkehrungen getroffen hatten, brach der Aufstand in sich zusammen. Die Aufstandsbereiten flüchteten; manche suchten Zuflucht an den Altären. Als (freigelassene) Sklaven, die einen Aufstand gegen die Bürger vorbereitet hatten, mussten sie Sparta verlassen, konnten froh sein, nicht getötet zu werden. Unter ihrem Anführer Phalanthos zogen sie ab und gründeten in Unteritalien die Stadt Tarent.<sup>39</sup> Unklar bleibt bei den unterschiedlichen Versionen, wer genau den Aufstand geplant hatte. Waren es die «Parthenier», also die Kinder der freigelassenen Heloten, denen man trotz des vorangegangenen Versprechens das Bürgerrecht doch wieder verweigert hatte? Dann wäre der Aufstand frühestens zwanzig oder dreißig Jahre nach dem Ende des Messenischen Krieges anzusetzen, als die Parthenier das Erwachsenenalter erreicht hatten.<sup>40</sup>

Plausibler scheint es mir, dass es die Väter der Parthenier waren, die den Aufstand geplant hatten, weil man ihnen das Bürgerrecht verweigerte und es nur ihren Kindern unter bestimmten Bedingungen zusprach.<sup>41</sup> Der Historiker Theopomp, dessen grie-

<sup>37</sup> Ephoros von Kyme FgrH 70 F 216 (= Strab. 6, 3, 3, 279–280 C).

<sup>38</sup> Zu diesen Quellen vgl. auch NAFISSI 1991, 43–46.

<sup>39</sup> Antiochos von Syrakus FgrH 555 F 13 und Ephoros FgrH 70 F 216 (s.o. Anm. 35, 37); Iust. 3, 4–6; Oros. 1, 21, 3–16. Eine Zusammenstellung aller Quellen bei LIPPOLIS – GARAFFO – NAFISSI 1995, 263–290. Zum Parthenieraufstand und zur Gründung Tarents siehe jetzt ausführlich SCHMITZ 2017.

<sup>40</sup> So führt es Justin in seiner an mehreren Punkten rationalisierten Version der Geschichte aus (3, 4).

<sup>41</sup> Zu der Argumentation im Einzelnen SCHMITZ 2017, 430f.

chische Geschichte aus dem 4. Jh. v. Chr. stammt, und Diodor kennen nämlich Versionen der «Parthenierepisode», in denen die Protagonisten Epeunakten (ἐπεύνακτοι) heißen. Dies bedeutet wörtlich die «Hinzugebetteten», und aufgrund dieses Wortes kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die «Hinzugebetteten» die Väter der «Jungfrauensöhne» waren. Da die Verbindungen zwischen den freigelassenen Heloten und den spartanischen Kriegswitwen keine rechtmäßigen Ehen sein sollten, nicht sein durften, konnten die Freigelassenen nur «Hinzugebettete» sein, und weil sie nur «Hinzugebettete» waren, waren ihre Kinder «Jungfrauensöhne». Was sich aus den Begriffen eindeutig ergibt, ließ sich für die antiken Autoren nicht mehr klar trennen, und so wurden von Diodor und von Hesychios Epeunakten und Parthenier fälschlicherweise gleichgesetzt.<sup>42</sup>

Insofern waren es vermutlich die Epeunakten, die den Aufstand vorbereitet hatten und nach dessen Entdeckung und Vereitelung aus ihrer Heimat verbannt wurden. Diejenigen, die sich nicht an dem Aufstand beteiligt hatten, kamen indes in den Genuss der Regelungen, die Lykurg in seinem «Gesetz über die Kinderzeugung» festgelegt hatte: Wenn alles vermieden wurde, was den Verbindungen freigelassener Heloten mit spartanischen Kriegswitwen Rechtmäßigkeit verlieh, wurden die Kinder spartanische Bürger.<sup>43</sup> Allerdings verlangte Lykurg in seinem Gesetz den Kindern einiges ab, wie im Folgenden gezeigt werden soll.

---

<sup>42</sup> Theop. FgrH 115 F 171 (= Athen. 6, 271c–d); vgl. auch F 176 (= Athen. 6, 271d) und Diod. 8, fr. 21, 1–3; Hesych. s. v. ἐνεύνακτοι und ἐπεύνακτοι. Zu den Quellen, auf die diese Überlieferungen zurückgehen, NAFISSI 1991, 42–51. Zu Diod. 8, fr. 21 vgl. Malkin 1994, 141 Anm. 147: «they were supposedly the Helots who were assigned to the nuptial beds of the dead Spartans. Here the epeunaktai seem to be fathers, the partheniai sons». Ähnlich THOMMEN 2003, 29f.: Bei den Epeunakten «handelt es sich um Heloten, die in der Not des ersten Messenischen Krieges den spartanischen Frauen als Bettgenossen zur Erzeugung legitimer Kinder zugestellt wurden und später das Bürgerrecht erhielten». Bei den Partheniai aber «handelte es sich eher um Söhne von Spartiaten und Helotinnen oder Metökinnen» (so auch THOMMEN 1996, 15f. und PARKER 1991, 30f.). KÖIV 2003, 112 urteilt über die prekäre Stellung der Epeunakten und Parthenier: «In all the versions the future colonists were depicted as marginal in relation to most of the Spartans, something that was pointed out either by their uncertain paternity or their helot origins, and by the acquisition of their status through women, either their mothers or wives. This aspect was obviously emphasised by both the names Partheniai (a feminine plural of parthenios – roughly «maiden-like» or «of the maiden» or «son of maiden») and epeunaktai (the bed-fellows of the Spartan women) ... The whole position of the group was ambiguous and marginal – from their maternal side they could have claimed full membership of the community, but their paternity virtually made them inadmissible, which left them the possibility of achieving the status of full citizenship only elsewhere».

<sup>43</sup> Auch NAFISSI 1991, 50 sieht in der Geschichte der Epeunakten «fenomeni di integrazione sociale», auch wenn nicht erkennbar sei, durch welche rechtlichen Verfahren und graduelle Statusveränderungen dies umgesetzt wurde. Vorausgegangen war möglicherweise eine Schuldentilgung, die dem Lykurg zugesprochen wird (Plut. apophthegmata Lac. Lyc. 3 [mor. 226b]). Dies würde allerdings voraussetzen, dass die «Freigelassenen» keine Sklaven waren, sondern in Schuldknechtschaft geratene Angehörige einer unterbäuerlichen Schicht, was ich für durchaus möglich halte. Damit gewönne auch die These von LURAGHI (2002 und 2003), dass die sparta-

#### 4. Die Erziehung in Sparta

Die Aufzucht der Kinder durch Ammen und ihre Erziehung vom siebten Lebensjahr an in Gruppen, die gänzlich vom Elternhaus gelöst waren und Tag und Nacht unter der Aufsicht von Heranwachsenden standen, die sich durch Klugheit und Kampfbereitschaft ausgezeichnet hatten und deren Anweisungen und Strafen sie unterworfen waren, lässt sich als spezielle Form der Sozialisation und Integration von Helotenkindern, die einmal vollwertige spartanische Bürger werden sollten, besser verstehen denn als generelle Erziehung aller spartanischen Kinder.<sup>44</sup> Dies gilt im Besonderen für den Paidonomos, einen hohen Amtsträger in Sparta. Warum sollte unter den griechischen Städten einzig Sparta in archaischer Zeit einen «Erziehungsminister» bestellen, wenn es dafür nicht eine besondere Notwendigkeit gab? Ging es aber darum, mehrere hundert Kinder von freigelassenen Heloten im Sinne freigeborener Spartaner zu Bürgern zu erziehen, scheint es naheliegend, für diese Aufgabe einen speziellen Aufsichtsbeamten über die Erziehung und Sozialisation einzusetzen.<sup>45</sup> Xenophon erläutert, dass der Paidonomos berechtigt sei, die Knaben zu versammeln, sie zu prüfen und sie gegebenenfalls hart zu bestrafen. Ihm zur Seite stand eine Gruppe junger Männer (μαστιγοφόροι), die notfalls mit Peitschen einschritt, so dass während der Erziehung große Scheu und strenger Gehorsam herrschten.<sup>46</sup> Mit der Aufnahme der Neugeborenen durch die Phylenältesten und der Zuspreehung eines Landloses waren diese also noch nicht als vollwertige Spartaner anerkannt. Sie mussten sich vielmehr während der Erziehung bewähren, durften nicht rebellieren und hatten sich den Anweisungen der Erzieher und des Paidonomos unterzuordnen, sollten ihre Körper kräftigen, um später in der Schlachtreihe ihren Mann zu stehen. Dass der Paidonomos mit seinen Schergen, den «Peitschenträgern», ausdrücklich dazu berechtigt war, von

---

nische Helotie nicht durch die Eroberung entstanden ist, sondern es sich bei den Heloten um verarmte und verschuldete Angehörige einer unterbäuerlichen Schicht handeln könnte, analog zu den athenischen Schuldknechten solonischer Zeit, an Plausibilität.

<sup>44</sup> Nach Aristot. pol. 8, 1, 1337a 31f. hätten sich die Spartaner am meisten um die Kinder bemüht «und dies gemeinschaftlich» (καὶ κοινῇ ταύτην). Zur spartanischen Erziehung KENNEL 1995 und 2014; LÉVY 1997 und 2003, 50–59; LINK 1999; CARTLEDGE 2001; DUCAT 1999 und 2006; SCHMITZ 2014, 192–195, 204–207; POWELL 2015.

<sup>45</sup> Xen. Lak. pol. 2, 2, der betont, dass der Paidonomos aus derselben Schicht kommt wie diejenigen, die die höchsten Ämter bekleiden (ἐξ ὧν περ αἱ μέγιστα ἀρχαὶ καθίστανται); ähnlich Plut. Lycurgus 17, 2. Nach REBENICH 1998, 93 hatte der Paidonomos die Verfügungsgewalt über die Knaben, «er war – juristisch gesprochen – der κύριος [κύριος], der «Gebietet» über die Knaben». Dies ist gut möglich, denn die von den Kriegswitwen geborenen Kinder hatten keinen väterlichen Vormund.

<sup>46</sup> Xen Lak. pol. 2, 2: τοῦτον [den Paidonomos] δὲ κύριον ἐποίησε ... ἰσχυρῶς κολάζειν. ἔδωκε δ' αὐτῷ καὶ τῶν ἡβόντων μαστιγοφόρους, ὅπως τιμωροῖεν ὅποτε δεοί, ὥστε πολλὴν μὲν αἰδῶ, πολλὴν δὲ πειθῶ ἐκεῖ συμπαρεῖναι. Vgl. Plut. Lycurgus 18, 2. Selbst als Erwachsene konnten diejenigen, die sich beim Boxen den Anweisungen eines erwachsenen Spartaners nicht fügten, vom Paidonomos und den Ephoren «hart bestraft» werden (Xen. Lak. pol. 4, 6).

der Peitsche Gebrauch zu machen,<sup>47</sup> könnte dafür sprechen, dass diese Strafen auf die Kinder von freigelassenen Heloten ausgerichtet waren, da die Peitsche als typisches Instrument dazu verwendet wurde, Sklaven zu bestrafen.<sup>48</sup> Gegenüber den Kindern freigelassener Heloten, die noch zwischen Freien und Sklaven standen, demonstrieren die Spartaner eine solche Härte, um deutlich zu machen, dass sie keinesfalls bereit waren, Abweichungen von den spartanischen Werten und Normen bei denen, die erst auf dem Weg zu freien Bürgern waren, hinzunehmen. Konsequenterweise war es daher, dass sie denjenigen Heranwachsenden das Bürgerrecht verweigerten, die der harten Erziehung nicht standhielten.<sup>49</sup>

Zu der strengen Disziplin und einer Mäßigung durch eine bescheidene Lebensführung gehörte, dass die Kinder während der Erziehung barfuß gehen, nur ein Gewand im Jahr erhalten, die Haare bis auf den Kopf geschoren tragen und mit knappen Rationen auskommen sollten.<sup>50</sup> Zusätzliche Nahrung sollten sich die Kinder und Heranwachsenden stehlen, wobei derjenige, der dabei erwischt wurde, mit Schlägen gestraft wurde.<sup>51</sup> Beim Stehlen von Käse am Altar der Artemis Orthia befahl Lykurg ebenfalls die Auspeitschung der Stehlenden.<sup>52</sup> Bei Abwesenheit des Paidonomos sollten alle erwachsenen Spartaner, die gerade anwesend waren, die Aufsicht über die Kinder ausüben und sie gegebenenfalls bestrafen.<sup>53</sup> Die Erwachsenen sollten sich als gemeinsame Väter aller Kinder empfinden – eben gerade der Kinder, die keinen rechtlichen Vater hatten und deren Erziehung man nicht ehemaligen Sklaven überlassen wollte.

Mit einer Neubewertung der spartanischen Erziehung lassen sich einige weitere Quellen verbinden. Denn antike Lexikographen erklären die Begriffe *Mothones* und *Mothakes* (μόθωνες und μόθακες) übereinstimmend damit, dass die Spartaner so «die mit den freien Kindern gemeinsam Aufgezogenen» nennen. Es wird sich dabei um die von den (biologischen) Eltern getrennten und von den Spartanern «in Pflege genommenen» Kinder handeln, die – als Parthenier geboren – mit diesen Namen wäh-

<sup>47</sup> Zum Gebrauch der Peitsche siehe auch unten Anm. 51.

<sup>48</sup> Auch freie Kinder hatten in der Erziehung Schläge zu ertragen; sie wurden aber nicht mit der Peitsche gezüchtigt, sondern mit Ohrfeigen oder Schlägen mit Sandalen (SCHMITZ 2005). Zur Auspeitschung von Sklaven vgl. HARTER-UIBOPIU 2017. Allerdings sind Peitschenträger (μαστιγοφόροι) auch als Gehilfen von Amtsträgern belegt (z.B. Diod. 8 fr. 24; Thuk. 4, 47, 3; Aristot. Ath. pol. 35, 1).

<sup>49</sup> Xen. Lak. pol. 3, 3; 10, 7; Plut. inst. Lac. 21 (mor. 238e).

<sup>50</sup> Xen. Lak. pol. 2, 3–5. Knappe Rationen auch Plut. Lycurgus 17, 6–8 und Herakleides Lembos 13 Dilts (Aristot. fr. 611 Rose). Nach Plut. Lycurgus 16, 12 sollten die Knaben von einem Alter von zwölf Jahren an keinen Chiton, also keine Unterkleidung, tragen, sondern nur ein Obergewand (Himation). Vgl. Plut. inst. Lac. 5 (mor. 237b).

<sup>51</sup> Xen. Lak. pol. 2, 6–8: πολλὰς πληγὰς ἐπέβαλλε τῷ ἀλίσκομένῳ. Nach Xen. an. 4, 6, 14 galt diese Praxis für die Homoiōi. Auch dem Feigen drohten Schläge (Xen. Lak. pol. 9, 5: πληγαί). Zu den Strafen und Auspeitschungen HODKINSON 1983, 246–248.

<sup>52</sup> Xen. Lak. pol. 2, 9: μαστιγοῦν. Plut. Lycurgus 18, 2; inst. Lac. 40 (mor. 239c–d); Nikolaos von Damaskus 90 F 103. Dazu mit weiteren Quellen REBENICH 1998, 95 f.; ΛΙΡΚΑ 2002, 255–257.

<sup>53</sup> Xen. Lak. pol. 2, 10–11.

rend der Zeit der gemeinschaftlichen Erziehung belegt wurden. Auf diese spezifische Situation am Ende des 7. Jh. passt auch die Erklärung des Athenaios, dass die Mothakes bei den Spartanern «zwar frei, aber nicht Bürger Spartas» – noch keine Bürger Spartas – waren, da sie erst nach Durchlaufen der Erziehung unter die Bürger aufgenommen wurden. Als Erläuterung zitiert Athenaios den Historiker Phylarchos aus dem 3. Jh. v. Chr., wonach die Mothakes ‚Ziehbrüder‘ (σύντροφοί) der Lakedaimonier seien. Jedes Kind eines Bürgers wählte sich einen, zwei oder mehr solcher Ziehbrüder. Die Mothakes seien frei, aber nicht Lakedaimonier, hätten jedoch Anteil an der gesamten Erziehung.<sup>54</sup> Aelian hat die Überlieferung bewahrt, dass die spartanischen Feldherren Kallikratidas, Gylippos und Lysander zu den Mothakes gehörten. So hießen die Sklaven der Reichen, die den spartanischen Kindern zur gemeinschaftlichen Erziehung und zur körperlichen Ertüchtigung in den Gymnasien beigegeben wurden. Lykurg habe dies gestattet und denen, die der Erziehung treu blieben, das spartanische Bürgerrecht eingeräumt.<sup>55</sup> Deuten nicht all diese Quellen darauf hin, dass die Mothones und die Mothakes die Kinder der freigelassenen Epeunakten waren und auf diese Weise in die Erziehung spartanischer Kinder integriert wurden? Dass im Zuge dessen auch die Erziehung der spartanischen Kinder eine grundsätzliche Änderung erfuhr, wäre unter diesen Bedingungen nicht verwunderlich.

Bei den Kindern freigelassener Heloten erlaubte Lykurg aber ausdrücklich die – unter Freien auch sonst üblichen – päderastischen Beziehungen, obwohl es sich bei diesen Kindern um Angehörige einer sozial aufstrebenden Unterschicht handelte, bei denen solch gleichgeschlechtliche Beziehungen innerhalb des griechischen Kulturkreises nicht gebräuchlich waren.<sup>56</sup> In Sparta sollten die päderastischen Beziehungen ein erzieherisches Ziel verfolgen, nicht unter einem körperlichen Begehren stehen, und Aelian berichtet von harten Bestrafungen, wenn sich Erastai oder Eromenoi unsittliche Handlungen erlaubten.<sup>57</sup>

---

<sup>54</sup> Phylarchos FGrH 81 F 43 (Athen. 6, 271e–f). Alle antiken Quellen sind zusammengestellt und erläutert bei LOTZE 1962, der die Ansicht vertritt, dass die seit den Reformen des 3. Jh. v. Chr. belegten Mothakes von heterogener Herkunft waren; einige seien uneheliche Kinder von Spartiaten, andere stammten von Heloten ab.

<sup>55</sup> Ail. var. 12, 43. Zur bisherigen Deutung der Mothakes und Mothones siehe LINK 1994, 25–27, der sich der verbreiteten Meinung anschließt, dies seien uneheliche Söhne der Spartiaten gewesen. Darüber hinaus werden auch Söhne verarmter und daher aus der Bürgerschaft ausgeschlossener Spartaner zu den Mothakes gezählt haben. Auch P. CARTLEDGE, s.v. Mothakes, in: DNP 8, 2000, 421 vermutet in ihnen ebenso wie V. EHRENBURG, s.v. Mothakes und s.v. Mothones, in: RE 16.1, 1933, 382–386 Kinder spartanischer Väter und Frauen aus dem Helotenstand. Erwogen wurde auch, ob es sich bei den Mothakes um adoptierte Kinder handeln könnte (COBETTO GHIGGIA 2007).

<sup>56</sup> Solon soll in seinen Gesetzen den Sklaven solche Beziehungen ausdrücklich verboten haben (Solon F 74 a–e Ruschenbusch; F 74 a–g Leão/Rhodes).

<sup>57</sup> Xen. Lak. pol. 2, 12–14; Plut. Lycurgus 17, 1; 18, 8f.; Ail. var. 3, 10 und 12. Gemäß Plut. inst. Lac. 7 (mor. 237b–c) sei derjenige, der sich unziemlich verhalte, für das gesamte Leben ‚ehrlos‘ (ἄτιμος).

## 5. Die Aufnahme in die Bürgerschaft

Als Herangewachsene sollten sich diese ‹Anwärter auf das spartanische Bürgerrecht› in Bescheidenheit üben – schließlich hatte sich Sparta großzügig bereitgefunden, sie, die Kinder von Helotenvätern, als ‹Gleiche› (ὅμοιοι) zu akzeptieren.<sup>58</sup> Die Aufgenommenen wurden dazu angehalten, sich bescheiden zu geben, in der Öffentlichkeit ihre Hände unter dem Gewand zu halten, schweigend zu gehen und nicht umherzublicken, weniger einen Laut von sich vernehmen zu lassen als steinerne Statuen.<sup>59</sup> Ähnlich wie bei den Belegstellen zur Erziehung in Sparta lassen sich diese Ausführungen Xenophons zur lykurgischen Ordnung besser verstehen, wenn man sie auf die Kinder von freigelassenen Heloten bezieht, die zu spartanischen Bürgern werden sollten.<sup>60</sup>

In mehreren langen Kapiteln seiner Lykurgbiographie schildert Plutarch, wie die Kinder und Jugendlichen zu einer ‹Brachylogia›, zu einer möglichst kurzen Redeform (zu der sprichwörtlichen lakonischen Kürze), angehalten wurden – einer speziellen Form des ‹staatspolitischen Unterrichts› im antiken Sparta.<sup>61</sup> So wurde verhindert, dass diese angehenden Neubürger spartanische Normen in Frage stellten. Indem ihnen antrainiert wurde, Antworten auf prüfende Fragen möglichst in einen einzigen Satz zu kleiden, wurden sie zu absoluter Konformität gezwungen. Und Sparta behielt sich für die gesamte Dauer der Erziehung und Ausbildung die Kontrolle über die Tauglichkeit der in die Bürgerschaft Aufzunehmenden vor. Denn Lykurg ordnete an: Wer sich dieser Ausbildung entziehe, der sei aller zukünftigen Ehren verlustig, was vermutlich bedeutete, dass ihm das Bürgerrecht verweigert wurde.<sup>62</sup>

Nach dem Abschluss der Erziehung wurden die neu in die Bürgerschaft Aufgenommenen Mitglieder der Speisegemeinschaften, der Syssitien, wobei sie erneut geprüft wurden, ob sie als absolut vertrauenswürdig gelten konnten. Denn jede bestehende Speisegemeinschaft musste sich einstimmig für die Aufnahme des neuen Mitglieds aussprechen. Eine einzige Gegenstimme reichte aus, um den Kandidaten auszuschlie-

---

<sup>58</sup> Zur Ideologie der Homoioi MEIER 1998, 325–328 und 2006; REBENICH 1998, 121; LINK 2000, 111–117; LIPKA 2002, 186; THOMMEN 2004. FLOWER 2002, 197 weist darauf hin, dass das Wort ὅμοιος ‹means not ‹the equal ones›, but ‹the similar ones››. Dies lässt vermuten, dass dieser Begriff gerade für die neu in die Bürgerschaft aufgenommenen Kinder der freigelassenen Heloten verwandt wurde.

<sup>59</sup> Xen. Lak. pol. 3, 4–5.

<sup>60</sup> Vergleiche im Gegensatz dazu das Urteil von POWELL 2015, 90: ‹Spartan education may be painful for us to contemplate. The hardships and beatings (not to mention the pederasty) imposed by adults on children and on adolescents are repellent to modern sensibilities. ... Unlike other Greek city-states, Sparta insisted that the upbringing of future citizens should be centralized, kept under the close control of the state authorities›.

<sup>61</sup> Plut. Lycurgus 18, 3–20, 16. Zur lakonischen Kürze SCHMITZ 2006 mit weiterer Literatur, außerdem ZALI 2014, 64–77. Dies galt auch für Mädchen, wie die Schrift *Aussprüche der Spartanerinnen* des Plutarch zeigt. Siehe dazu mit weiteren Quellen REBENICH 1998, 90.

<sup>62</sup> Xen. Lak. pol. 3, 3: εἴ τις ταῦτα φύγοι, μηδενὸς ἔτι τῶν καλῶν τυγχάνειν.

ßen.<sup>63</sup> Und auch nach der Aufnahme in eine Speisegemeinschaft konnte fortlaufend darauf geachtet werden, dass der Aufgenommene sich normkonform verhielt. Nun aber waren die neuen Mitglieder endgültig in der spartanischen Bürgerschaft angekommen und akzeptiert.<sup>64</sup> Sie konnten Tätigkeiten von Freien ausüben, z.B. an der Jagd teilnehmen, als Freie in den Kampf ziehen und auch Ämter übernehmen.<sup>65</sup> Wer sich allerdings als feige im Kampf erwiesen hatte oder den Gesetzesbestimmungen nicht sorgsam Folge leistete, der sollte fortan nicht mehr zu den ‚Gleichen‘, den ὅμοιοι, gehören.<sup>66</sup>

In den eheähnlichen Verbindungen von Witwen gefallener Spartaner und freigelassenen Heloten wies Lykurgos den Frauen, weil sie zu der Gruppe der Bürger gehörten, eine besondere Rolle zu. Es war sicherlich häufiger der Fall, dass die Witwe eines gefallenen Spartaners einen derjenigen Heloten ‚heiratete‘, der auf dem Landgut des Gefallenen gedient hatte und als loyal Kämpfender im Messenischen Krieg freigelassen worden war – so wie in der Neuzeit nicht selten bäuerliche Witwen nach dem Tod ihres Ehemannes den ersten, leitenden Knecht des Hofes heirateten, um den Hof weiterführen zu können. So wie die spartanische Witwe vorher die Herrin des Heloten war, so sollte es auch nach dessen Freilassung und in der eheähnlichen Verbindung mit dem freigelassenen Heloten bleiben. Aristoteles kritisiert, dass in Sparta während

---

<sup>63</sup> Plut. Lycurgus 10, 1; 12, bes. 12, 9–11, vermutlich mit dem wörtlichen Zitat κεκαδίσθαι («ausgeurnt») aus dem Gesetz Lykurgs. Zu den συσκήνια auch Plat. leg. 1, 633a; Xen. Lak. pol. 5, 2 (zum Ausschluss von Feiglingen 9, 4; REBENICH 1998, 118f. mit weiteren Quellen); Aristot. pol. 2, 9, 1271a 26–37; Polyain. 2, 1, 15; 2, 3, 11. Der Begriff συσκήνια leitet sich von σκηνή (‚Zelt‘) ab, bezeichnet also eine ‚Zeltgemeinschaft‘ (neben Lak. pol. 5, 2 auch in 7, 4; 13, 1; 13, 7 u. 15, 5 [συσκηνοί]). Nach REBENICH 1998, 109 habe man vermutet, dass die Zelte, in denen die Spartiaten gemeinsam speisten, an der hyakinthischen Straße lagen, die Sparta mit Amyklai verband. Sollte man die Zelte oder (provisorischen) Gebäude für die gemeinsamen Mahlzeiten nicht eher in Messenien erwarten?

<sup>64</sup> Die Speisen bei den Syskenien hatten einfach zu sein; aus der Jagd und von Reichen konnten Sonderrationen kommen (Xen. Lak. pol. 5, 3–4; Plut. Lycurgus 10; 12, 4; Hesych. s.v. βαφά). Wer besondere Zutaten zum Mahl beitrug, wurde lobend beim Mahl genannt (Molpis FgrH 590 F 2c = Athen. 4, 141e). Im Gegensatz zu dem im Allgemeinen den Sysstien zugesprochenen integrativen Charakter hatte LINK (1998a; 2000, 100–111) die separierenden Elemente betont. Vgl. SINGOR 1999.

<sup>65</sup> So verstehe ich die Anordnungen, die Xenophon in Lak. pol. 4; 6, 3f.; 10, 7 dem Lykurg zuspricht (ebenso Plut. Lycurgus 24, 5). Dazu gehört auch, dass die Ephoren drei Männer in der Blüte der Jahre (ἐκ τῶν ἀκμαζόντων) als Hippagretai auswählen, die wiederum 300 Männer auswählen, die als Leibgarde des Königs fungierten (Xen. Lak. pol. 4, 3). Plut. Lycurgus 25, 6; Hesych. s.v. ἰππαγρέτας.

<sup>66</sup> Xen. Lak. pol. 10, 7. In den Gesetzen (des Lykurg) genannte, entehrende Strafen für die ‚Zitterer‘ (τρέσαντες) kennt auch Plutarch (Agesilaus 30, 2–4). ‚Feige‘ seien von jedem Amt ausgeschlossen; niemand wolle einem solchen Mann seine Tochter zur Frau geben oder eine Tochter von ihm zur Frau nehmen. Auch dürften sie straflos geschlagen werden, müssten Mäntel mit Streifen von besonderer Farbe tragen und dürften sich nur die Hälfte des Bartes scheren. Die ‚Feigen‘ unter den freigelassenen Heloten waren also ehrlose, nur ‚halbe‘ Bürger.

der Vorherrschaft in Griechenland vieles von den Frauen übernommen worden sei.<sup>67</sup> Und es sei doch kein Unterschied, ob die Frauen selbst regierten oder sich die Amtsträger von den Frauen beherrschen ließen.<sup>68</sup> Unter den Bestimmungen des lykurgischen «Gesetzes über die Kinderzeugung» fand Aristoteles offenbar in Bezug auf die Frauen die Regelung, dass die spartanischen Witwen die Herrinnen gegenüber den freigelassenen Heloten in der jeweiligen Partnerschaft sein sollten. Ohne den historischen Hintergrund einzubeziehen, hat Aristoteles diese Regelung nicht einordnen können, beklagt und kritisiert statt dessen eine angebliche «Zügellosigkeit» (ἀνεσις) der Frauen, weil Lykurg als Gesetzgeber der männlichen Jugend viele Restriktionen auferlegt habe, um sie in Disziplin zu üben, die Frauen aber weitgehend unbeachtet gelassen habe, so dass sie ausschweifend lebten und eine «Frauenherrschaft» (γυναικοκρατία) bestünde.<sup>69</sup> Aristoteles erklärt sich die spartanische Frauenherrschaft mit den langandauernden Feldzügen und der sich daraus ergebenden Abwesenheit der Männer. Dass Lykurg sich intensiv mit der Kinderzeugung und der Erziehung beschäftigte, aber wenig mit den Frauen, interpretiert er als einen misslungenen Versuch Lykurgs, «auch die Frauen den Gesetzen zu unterwerfen». Da sich die Frauen widerspenstig gezeigt hätten, habe er darauf verzichtet.<sup>70</sup> Plutarch kritisiert in der Lykurgbiographie diese Interpretation des Aristoteles. Die vielen Feldzüge seien nicht der Grund dafür gewesen, dass die Spartaner «die Frauen über Gebühr ehrten und sie «Herrinnen» (δέσποιναί) nannten».<sup>71</sup> Er verweist darauf, dass Lykurgos den jungen Frauen sportliche Betätigungen auferlegt habe, um fähig zu sein, kräftigere Kinder zu gebären.<sup>72</sup> Dies dürfte sich indes nicht auf die spartanischen Frauen insgesamt, sondern auf die Kriegswitwen und die Töchter der freigelassenen Heloten beziehen. Die von Aristoteles kritisierte und von Plutarch in der Sache akzeptierte Besonderheit Spartas, die Spartaner hätten den Frauen angeblich eine besondere, machtvolle Stellung zuerkannt, verliert ihren paradox anmutenden Charakter, wenn man die Gynaiokratie allein auf die Verbindungen von freigelassenen Heloten und spartanischen

<sup>67</sup> Aristot. pol. 2, 9, 1269b 31f.: καὶ πολλὰ διωκεῖτο ὑπὸ τῶν γυναικῶν ἐπὶ τῆς ἀρχῆς αὐτῶν. Zur Kritik des Aristoteles an Spartas Verfassung und gesellschaftlicher Ordnung SCHÜTRUMPF 1994 und HERRMANN-OTTO 1998.

<sup>68</sup> Aristot. pol. 2, 9, 1269b 33f.: ... γυναικας ἄρχειν ἢ τοὺς ἄρχοντας ὑπὸ τῶν γυναικῶν ἄρχεσθαι.

<sup>69</sup> Aristot. pol. 2, 9, 1269b 12–25: ... κἂν τύχῳσι γυναικοκρατούμενοι (24f.). Zur Diskussion einer Frauenherrschaft und der starken Position der Spartanerinnen CARTLEDGE 1981; DETTENHOFER 1993 (kritisch dazu THOMMEN 2014, 30f.); FANTHAM 1994; DUCAT 1998; THOMMEN 1999; HODKINSON 2004; POMEROY 2004; vgl. DREHER 2001, 120f.

<sup>70</sup> Aristot. pol. 2, 9, 1269b 31–1270a 8.

<sup>71</sup> Plut. Lycurgus 14, 2: καὶ διὰ τοῦτο μᾶλλον τοῦ προσήκοντος αὐτὰς ἐθεράπευον καὶ δεσποίνας προσηγόρευον. Vgl. auch den Ausspruch in 14, 8: «Ihr Lakonierinnen allein beherrscht eure Männer»; ebenso Plut. apophthegmata Lac. Lyc. 13 (mor. 227e).

<sup>72</sup> Plut. Lycurgus 14, 2–3; apophthegmata Lac. Lyc. 12 (mor. 227d); Theokr. 18, 22f. Siehe dazu REBENICH 1998, 90; HODKINSON 1999, 150–152.

Kriegswitwen als deren «Herrinnen» bezieht. Ohne diesen Kontext mussten die Urteile von Aristoteles und Plutarch in die Irre gehen.

### 6. Die zweite und dritte Rhetra des Lykurg

Folgt man den Angaben Plutarchs in der Lykurgbiographie, soll der Gesetzgeber verboten haben, Gesetze schriftlich abzufassen.<sup>73</sup> Allerdings ist davon auszugehen, dass man in klassischer Zeit die Gesetze Lykurgs kannte und zwar mindestens auszugswise sogar im Wortlaut, da ungewöhnliche Formulierungen wie die, dass der «Erzeuger» «das Gezeugte» zur Prüfung den Phylenältesten vorführen musste, dass die Speisegemeinschaften den ungewöhnlichen Namen φιδίτια trugen und Anwärter auf diese durch eine zusammengepresste Brotkrume «ausgeurnt» wurden, sonst nicht hätten überliefert werden können.<sup>74</sup> Der vermeintliche Widerspruch zwischen überlieferten Gesetzen und einem Verbot, Gesetze schriftlich aufzuzeichnen, ist leicht zu erklären, denn Plutarch selbst gibt an, dass Lykurg ῥήτραι erlassen habe, die durch das delphische Orakel legitimiert waren.<sup>75</sup> Die spätere Überlieferung hat den Begriff ῥήτρα («Gesprochenes», «Worte», «Verkündetes») offensichtlich wörtlich aufgefasst und daraus abgeleitet, dass Lykurg nur «mündliche Bestimmungen» erlassen habe, die dann ein anderer aufgezeichnet habe, aber keine «geschriebenen Gesetze» (νόμοι γεγραμμένοι); da Lykurg nur «Gesprochenes» mit delphischer Legitimation verkündet hat, wird bei den späteren Autoren daraus ein Verbot abgeleitet, Gesetze schriftlich zu verfassen.<sup>76</sup>

Plutarch berichtet in seiner Biographie Lykurgs auch, dass der Gesetzgeber eine zweite Rhetra gegeben hatte, die sich gegen die Prunksucht richtete.<sup>77</sup> Neben der Anweisung, das Dach des Hauses nur mit einer Axt zuzurichten, die Türen nur mit einer Säge, könnte es dieses Gesetz gewesen sein, das regelte, wovon die freigelassenen

<sup>73</sup> Nach Plut. Lycurgus 13, 11 hat Lykurg ῥήτραι erlassen. Nach EHRENBERG 1925, 35 sei Lykurgs Verbot schriftlicher Gesetze für das 9. Jh. sinnlos. Alle drei angeblichen Rhetren Lykurgs seien unhistorisch (ebd. 35–38).

<sup>74</sup> Den Begriff φιδίτια bezeugen Plutarch in Lycurgus 12, 1 und Aristoteles (pol. 2, 9, 1271a 26–28) in seiner Kritik an den Gesetzen über die Syssitien, «die sogenannten Phiditia» (τὰ καλούμενα φιδίτια). Vgl. auch pol. 2, 10, 1272a 2–3; zur Einrichtung der Syssitien auch Xen. Lak. pol. 5, 1–7, der sie hier wie in 3, 5 und 5, 6 τὸ φιλιτιον nennt. Zu κεκαδδίσθαι («ausgeurnt») in Plut. Lycurgus 12, 9–11 siehe Anm. 63. Ail. var. 3, 12 belegt das Wort «beseelen» (εἰσπνεῖν) für die Zuneigung in päderastischen Beziehungen.

<sup>75</sup> Die Legitimation durch das Orakel in Delphi auch in Xen. Lak. pol. 8, 5 und bereits in Hdt. 1, 65, 2–4; vgl. Plut. Lycurgus 6; Diod. 7, 12, 5.

<sup>76</sup> Plut. Lycurgus 13, 1: «Geschriebene Gesetze hat Lykurg nicht gegeben, eine der sogenannten Rhetren untersagte es». Ebd. 13, 11: «Solche Anordnungen nannte er Rhetren, weil sie von dem Gott gesandt und eigentlich Orakelsprüche seien». Plut. apophthegmata Lac. Lyc. 8 (mor. 227b).

<sup>77</sup> Plut. Lycurgus 13, 5; apophthegmata Lac. Lyc. 9 (mor. 227b–c); vgl. de esu carn. 2 (mor. 997c); Diod. 7, 12, 5.

Heloten und deren herangewachsene Kinder ihren Lebensunterhalt bestreiten sollten. Da die Kinder unter die freien Bürger aufgenommen wurden und sie mit einem Landgut ausgestattet worden waren, untersagte der Gesetzgeber Lykurg den Kindern der freigelassenen Heloten (und nur diese dürften wiederum gemeint sein), einem banausischen Handwerk nachzugehen. Lykurg habe Banausen und Handwerker von den Bürgern geschieden – so sagt Plutarch – und dadurch «eine wahrhaft auf Bürgern beruhende, reine Verfassung» geschaffen.<sup>78</sup> Stellt man auch dieses Gesetz in den Kontext einer Integration von freigelassenen Heloten und der in die Bürgerschaft aufgenommenen «Jungfrauensöhne», erscheint die Bestimmung in einem anderen Licht. Mit dem Aufstieg in die Freiheit und in die Bürgerschaft sollten sich die Aufgenommenen von den niederen Tätigkeiten, die ihre Väter möglicherweise vorher ausgeübt hatten, lösen und zu freien Bauern werden.

Dass ihnen Lykurg je eines der 9000 Landlose, die in der messenischen Ebene erobert worden waren und die vermutlich neu vermessen und gleich groß waren, zugewilligt hatte, führte bei den späteren Autoren zu der Annahme, Lykurg habe im gesamten lakonischen und messenischen Herrschaftsgebiet eine Neuaufteilung des Landes vornehmen lassen. Tatsächlich waren die 9000 Landgüter in der zentralen messenischen Ebene beiderseits des Flusses Pamisos gelegen, deren ursprüngliche Besitzer versklavt worden waren, wohingegen 30 000 Güter in der Hand der ursprünglichen Besitzer geblieben waren, die nach der Eroberung Messeniens – vielleicht weil sie sich frühzeitig den Spartanern unterworfen hatten – zu Periöken geworden waren und Abgaben an Sparta zu entrichten hatten.<sup>79</sup> Wenn den Kindern der freigelassenen Heloten unmittelbar nach der Geburt eines der 9000 Landlose zugewiesen wurde, von dem fortan der freigelassene Helot mit der Mutter des Kindes leben konnte, bedeutet dies,

<sup>78</sup> Plut. Lycurgus 4, 7: χωρίσαντα τοὺς βαναύσους καὶ χειροτέχνας ἀστεῖον ὡς ἀληθῶς τὸ πολίτευμα καὶ καθαρὸν ἀποδείξει. In 9, 4 spricht er von einer «Austreibung» (ξενηλασία) unnützer und überflüssiger Gewerbe. Ähnlich 24, 2 und 24, 3–4: τέχναι und Formen des Gelderwerbs hielt Lykurg bei «Freien» (ἐλεύθεροι) für den Ausdruck «sklavischer Gesinnung» (δουλοπρεπής). Plut. comparatio Lyc. et Num. 2, 7: «... die lykurgische Verfassung hingegen streng und aristokratisch, indem sie alle Gewerbe ausschied und in die Hände von Sklaven und Fremdbürgern legte, die Bürger selbst aber auf Schild und Speer beschränkte und sie zu Kriegshandwerkern und Dienern des Ares machte, die nichts anderes verstanden und übten als den Vorgesetzten zu gehorchen und die Feinde zu besiegen» (Übersetzung K. Ziegler). Vgl. Plut. Agesilaus 26, 6; apophthegmata Lac. Ages. 72 (mor. 214a); Ail. var. 6, 6. Zum Verbot handwerklicher Tätigkeiten in Sparta auch Hdt. 2, 167, 2; Xen. Lak. pol. 7, 1–4; oik. 4, 3; Isokr. or. 11, 17f.; Nikolaos von Damaskus FgrH 90 F 103z 1.

<sup>79</sup> Plut. Lycurgus 8, bes. 8, 3: ἐξ ἀρχῆς ἀναδάσασθαι καὶ ζῆν μετ' ἀλλήλων ἅπαντας ὁμαλεῖς καὶ ἰσοκλήρους τοῖς βίοις γενομένους. Nach Plut. Lycurgus 8, 5–7 gehörten die 9000 Landlose «zur Stadt Sparta» (τὴν δ' εἰς τὸ ἄστυ τὴν Σπάρτην συντελοῦσαν), waren also als direkt Sparta unterstehendes Herrschaftsgebiet okkupiert worden. FLOWER 2002, 196, THOMMEN 2014, 30 und MOSSÉ 2007, 307f. halten die Neuaufteilung des Landes in 9000 κληροί für eine Rückprojektion aus hellenistischer Zeit. Mit privatem Grundbesitz in Sparta und deutlichen Unterschieden im Reichtum rechnen LINK 1991 (bes. 95), HODKINSON 1986; ders. 2000, 65–112 und LÉVY 2003, 73–80.

dass die auf diese Weise in der Pamisosebene angesiedelten Freigelassenen eine Militärgarnison bildeten, die bindende Anweisungen für die Verteidigung und Sicherung des Landes in Form einer Besatzung erhielt. Auch aus diesem Grunde war ein Verbot handwerklicher und sonstiger gewerblicher Tätigkeiten ebenso sinnvoll wie das Verbot, die den Epeunakten übergebenen, nominell den ›Jungfrauenöhnen‹ gehörenden Landgüter «der alten Verteilung» (τῆς ἀρχαίας μοίρας) zu veräußern, weil nur so die militärische Präsenz der ›Wehrbauern‹ in Messenien gesichert werden konnte.<sup>80</sup> Die freigelassenen Heloten sollten als Militärbauern in dem neu eroberten Messenien bleiben und durften das Land nicht verkaufen, um stattdessen ein Handwerk womöglich in Sparta auszuüben. Dass es bei diesem Verbot um die in Messenien liegenden, an die Kinder freigelassener Heloten vergebenen Landgüter ging, zeigt die Bestimmung, dass daraus 70 Maßeinheiten für den Mann und separat zwölf für die Frau, also die spartanische Kriegswitwe, erwirtschaftet werden sollten. Die separate Aufteilung war bei diesen eheähnlichen Verbindungen notwendig, da der freigelassene Helot als nicht rechtmäßiger Mann der Frau nicht verpflichtet war, ihr Unterhalt zu gewähren.<sup>81</sup>

Die dritte Rhetra des Lykurg soll verboten haben, gegen denselben Feind mehrmals ins Feld zu ziehen.<sup>82</sup> Sollte es sich dabei um gesetzliche Bestimmungen handeln, wie die als Militärbesatzung nach Messenien entsandten freigelassenen Heloten das okkupierte Land gegen die helotisierte Bevölkerung Messeniens und aufstandsbereite Periökenstädte verteidigen sollten? Xenophon geht in seiner *Verfassung der Lakedaimonier*

<sup>80</sup> Herakleides Lembos 12 Dilts. HODKINSON 1986, 388–391; ders. 1989, 81 und 2000, 87f. hält das Verkaufsverbot für fiktiv. Zur Diskussion um die ἀρχαία μοίρα FIGUEIRA 2004, der von einer Neuverteilung des messenischen Landes ausgeht, wohingegen in Lakonien Besitztümer von reichen und armen Landbesitzern fortbestanden. Siehe dazu auch KÖIV 2003, 180f., 185 und LANDUCCI GATTINONI 2004. Darüber hinaus könnte sich das Verbot, Heloten freizulassen oder außer Landes zu verkaufen (Strab. 8, 5, 4, 365 C = Ephoros FgrH 70 F 117) auf die in Messenien angesiedelten Familien beziehen, die zur Bewirtschaftung der ihnen zugeteilten Landgüter von Heloten unterstützt wurden. Zu verschiedenen Interpretationen dieses Verbots HODKINSON 2000, 117–125.

<sup>81</sup> Plut. Lycurgus 8, 5–7; vgl. Xen. Lak. pol. 7, 3. Die auch bei Plat. leg. 3, 684d; Pol. 6, 45, 3; Plut. apophthegmata Lac. Lyc. 2 (mor. 226b) und Paus. 4, 24, 4 belegte Landverteilung nach dem zweiten Messenischen Krieg wird sich allein auf die zentrale messenische Ebene beziehen. Von dieser Aufteilung des eroberten Landes berichtet kurz Ephoros in FgrH 70 F 216 (= Strab. 6, 3, 3, 279–280 C).

<sup>82</sup> Plut. Lycurgus 13, 8; Agesilaus 26, 5 (auch hier mit dem expliziten Hinweis, dass diese drei Rhetren auf Lykurg zurückgehen; ebenso in Polyain. 1, 16, 2; vgl. Plut. apophthegmata Lac. Lyc. 11 [mor. 227c]). Das Verbot, mehrmals gegen denselben Feind zu kämpfen, könnte den Hintergrund haben, jedes Jahr einen Feldzug in unterschiedliche, noch nicht vollständig ›befriedete‹ und der spartanischen Herrschaft unterworfenen Gebiete Messeniens durchzuführen. Zu den militärischen Anweisungen gehörte auch, den in die Flucht geschlagenen Feind nur so weit zu verfolgen, bis man des Sieges gewiss sei, dann aber sogleich umzukehren; auch die Leichname der Feinde zu plündern sei verboten gewesen (Plut. apophthegmata Lac. Lyc. 30f. [mor. 228f–229a]; Polyain. 1, 16, 3). Möglicherweise wurden eine weitere Verfolgung und eine Ausplünderung verboten, um keine leichten Angriffsflächen für eine unerwartete Kehrtwende der in die Flucht Geschlagenen zu bieten.

in den Kapiteln 11–13 sowie in 15, 1–5 auf militärische Aspekte ein, die sich sehr gut mit der Vorstellung einer dauerhaften Sicherung der eroberten messenischen Gebiete verbinden ließen.<sup>83</sup> Neben der Anordnung, die in den Kampf Ziehenden sollten ein rotes Gewand und einen bronzenen Schild tragen und könnten die Haare (nach der Zeit der Erziehung) wieder lang wachsen lassen, unterteilte Lykurg die messenischen Besatzungstruppen in Abteilungen, die jeweils einem Polemarchos unterstanden und in Unterabteilungen gegliedert waren. Ausführlich erläutert Xenophon, welche Vorschriften Lykurg erlassen hat, um ein Lager anzulegen (στρατοπεδεύεσθαι).<sup>84</sup> Es sollte in Kreisform und nicht quadratisch angelegt sein; Wachen, die tagsüber auf die Waffen achteten, sollten aufgestellt werden, Reiter die Bewegungen von Feinden aus der Entfernung heraus beobachten. Alle sollten stets mit Speeren bewaffnet umhergehen und darauf achten, die Sklaven von den Waffen fernzuhalten. Die Lager sollten sie häufig verlegen (μεταστρατοπεδεύεσθαι) und auch im Felde den Körper durch Sport trainieren, dabei aber nicht den Bereich verlassen, der einer Abteilung zugewiesen war. Weitere Bestimmungen regelten das Leben in den Lagern über den Tag hinweg sowie das Verhalten gegenüber dem König. Jedes Jahr kam der spartanische König offensichtlich zu einem Feldzug nach Messenien, um den Kriegszug zu leiten, sich mit den Polemarchen zu beraten, wobei drei Männer «aus der Gruppe der Gleichen» für deren Bedürfnisse im Zelt sorgen sollten. Beginnt der Zug, marschieren die Eliteeinheit der Skiriten und berittene Kundschafter vorweg. Der Stab um den König bestand nach Xenophon aus «denjenigen unter den Gleichen, die Zeltgenossen des Königs sind, Seher, Ärzte, Oboenspieler, die Befehlshaber des Heeres und Freiwillige».<sup>85</sup> Hier wie an anderen Textstellen scheinen mir die «Gleichen» die unter die Bürger neu aufgenommenen Söhne der freigelassenen Heloten zu sein, die bei der Geburt ein gleich großes Landgut erhalten hatten und als Besatzungstruppe nach Messenien gezogen waren, um dort die spartanische Herrschaft zu sichern.<sup>86</sup> Dies würde auch erklären, warum dem Lagerbau große Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Die genannten Instruktionen zeigen, dass sich die Angesiedelten in einer feindlichen, aufstandsbereiten Region aufhielten.<sup>87</sup> Angesichts dessen ist nicht verwunderlich, dass Isokrates dem spartanischen König Archidamos III. die Aussage in den Mund legt, dass die politische Ordnung

<sup>83</sup> Auch hätte Aristoteles durchaus Recht mit seiner Behauptung, dass «der Gesetzgeber» der spartanischen Verfassung alles auf den Sieg und den Kampf ausgerichtet habe (pol. 7, 14, 1333b 13–15), wenn es eine Rhethra Lykurgs gab, die sich mit der «Militärgarnison» im eroberten Messenien befasste (vgl. Plat. leg. 1, 633a).

<sup>84</sup> Rotes Gewand, Bronzeschild und lange Haare in Xen. Lak. pol. 11, 3; Aristot. fr. 542 Rose (548, 1–5 Gigon = Schol. Aristoph. Ach. 320 und Moiris s.v. φοινικίς) sowie Ail. var. 6, 6; Lagerbau und Verhalten im Lager in Xen. Lak. pol. 12, 1–7. Zum Verhalten gegenüber dem König Lak. pol. 13, 1–11.

<sup>85</sup> Xen. Lak. pol. 13, 7; Plut. apophthegmata Lac. Lyc. 24 (mor. 228d).

<sup>86</sup> So auch in Xen. Lak. pol. 10, 7: Wenn einer aus Feigheit unterlasse, den Gesetzen sorgsam Folge zu leisten, sollte man diesen nicht als den «Gleichen» (ὄμοιοι) zugehörig betrachten. Vgl. 3, 3 und an. 4, 6, 14. Zur Homoioi-Ideologie s.o. Anm. 58.

<sup>87</sup> So bes. Xen. Lak. pol. 12, 1–7.

Spartas einem ‚Feldlager‘ (στρατόπεδον) gleiche, das umsichtig angelegt sei und dazu anhalte, den Amtsträgern zu gehorchen.<sup>88</sup> Sollte nicht auch die Bestimmung Lykurgs, nach der gemeinsamen Mahlzeit dürften diejenigen, die noch zum Kriegsdienst verpflichtet sind, nicht mit einer Fackel umhergehen, ebenso der Besatzungssituation und der potentiellen Bedrohung der nach Messenien Entsandten geschuldet sein wie das Verbot von Trinkgelagen, den Symposia, das sogar an den Tagen der Dionysien galt?<sup>89</sup> Zu erwägen ist auch, ob Lykurg den in Messenien angesiedelten Freigelassenen Gold und Silber verbot, um den unterworfenen Messeniern Gelegenheiten zu entziehen, an kostbare Wertgegenstände zu gelangen.<sup>90</sup> Nicht auszuschließen ist schließlich auch, dass auf Lykurgs Gesetz auch die Krypteia zurückgeht. Plutarch überliefert, dass nach Aristoteles (vermutlich in dessen *Verfassung der Lakedaimonier*) die Krypteia eine Einrichtung des Lykurg sei. Dem folgt Herakleides Lembos in seinen Exzerpta aus den aristotelischen Verfassungen: Bei der κρυπτή ziehe man mit Waffen aus, halte sich am Tage versteckt und töte bei Nacht von den Heloten so viele, wie erforderlich sei.<sup>91</sup> Es könnte sich bei der Krypteia um nächtliche Manöver in noch nicht vollstän-

---

<sup>88</sup> Isokr. or. 6, 81 (die fiktive Rede wird um 366 v. Chr. datiert und nimmt Bezug auf die Verhandlungen zwischen Thebanern und Spartanern um einen gemeinsamen Frieden): ... ὅτι τὴν πολιτείαν ὁμοίαν κατεστησάμεθα στρατοπέδῳ καλῶς διοικουμένῳ καὶ πειθαρχεῖν ἐθέλοντι τοῖς ἄρχουσι. Ähnlich urteilt der Athener in Platons *Gesetzen* hinsichtlich der Chorgesänge bei den Kretern und Lakedaimoniern: «Denn zum schönen Gesang seid ihr in der Tat nicht vorgezogen. Ihr habt nämlich eine Verfassung (πολιτεία), wie sie einem Heerlager (στρατόπεδον) angemessen ist und nicht Bewohnern von Städten. Vielmehr haltet ihr eure jungen Leute auf der Weide wie Fohlen, die zusammen in einer Herde (ἀγέλη) grasen; und keiner von euch nimmt das seine und reißt es von seinen Weidegenossen, mag es sich auch äußerst wild und störrisch gebärden, und gibt ihm einen besonderen Pferdeknecht und erzieht es, indem er es striegelt und zähmt und ihm alles zukommen läßt, was zur Kinderzucht erforderlich ist, wodurch der junge Mann nicht bloß ein guter Soldat würde, sondern auch fähig, Staat und Städte zu verwalten, ein Mann also, von dem wir anfangs gesagt hatten, er sei ein tüchtigerer Krieger als die Krieger des Tyrtaios, weil er stets und überall, für einzelne wie für den ganzen Staat, die Tapferkeit nur als das vierte und nicht als das erste Besitztum der Tugend in Ehren halte», woraufhin der Kreter Kleinias erwidert: «Ich weiß nicht, Fremder, irgendwie machst du damit unsere Gesetzgeber (νομοθέται) schon wieder schlecht» (leg. 2, 666d–667a; Übersetzung K. Schöpsdau).

<sup>89</sup> Xen. Lak. pol. 5, 7: οὐδὲ γὰρ ὑπὸ φανοῦ τὸν ἔτι ἔμφρουρον ἔξεστι πορεύεσθαι – «es ist nämlich nicht erlaubt, dass der, der noch Wachdienst versieht, unter dem Licht einer Fackel umhergeht». Ähnlich Plut. Lycurgus 12, 14. Verbot der Trunkenheit: Plat. leg. 1, 637a–b. Auf die Besatzungssituation ließe sich auch die Anordnung beziehen, dass man auf fremde Sklaven (οικέται) und Jagdhunde sowie Pferde zurückgreifen dürfe (Xen. Lak. pol. 6, 3; Aristot. pol. 2, 5, 1263a 35–40; Plut. inst. Lac. 10 und 23 [mor. 237d, 238f]). Vgl. auch Xen. Lak. pol. 6, 4.

<sup>90</sup> Zum Verbot Lykurgs, Gold und Silber zu besitzen, Xen. Lak. pol. 7, 6; Nikolaos von Damaskus FgrH 90 F 103z 8; Plut. Lycurgus 9, 2, der allerdings von ‚Münzen‘ spricht, was für die Zeit um 600 v. Chr. anachronistisch ist.

<sup>91</sup> Plut. Lycurgus 28, 7 (= Aristot. fr. 538 Rose, 543 Gigon) und Herakleides Lembos 10 Dilts. Vielfach ist die Krypteia jedoch auf Initiationsriten zurückgeführt worden (Hose 2002, 195f.); als Teil der Erziehung spartanischer heranwachsender junger Männer zur Abhärtung in Plat. leg. 2, 633 b/c. Nach Plut. Lycurgus 28, 12 gab es sie erst seit dem Erdbeben und dem Helo-

dig unterworfenen messenischen Gebieten handeln, die von den dort «stationierten» Freigelassenen durchgeführt wurden.

Aristoteles schätzte die Gesetzgebung Lykurgs richtig ein, wenn er schreibt, dass «der Gesetzgeber» veranlasst habe, so viele Kinder wie möglich zu zeugen, da er die Zahl der Spartiaten so viel als möglich vermehren wollte. «Es gab nämlich bei ihnen ein Gesetz (νόμος), wonach derjenige, der drei Söhne gezeugt hatte, frei vom Wachdienst (ἄφρουρος), wer vier gezeugt hatte, frei von allen Abgaben sei (ἀτελής)».<sup>92</sup> Ein ständiger Wachdienst ist für die Stadt Sparta, die lange Zeit keiner unmittelbaren Bedrohung ausgesetzt war, kaum vorstellbar; in einem gerade besetzten Messenien mit einer unruhigen unterjochten Bevölkerung war es hingegen lebensrettend und herrschaftssichernd, wenn es einen ständigen Wachdienst unter den dort angesiedelten Freigelassenen gab.

Sinnvoll erklären lässt sich unter der Prämisse, dass die freigelassenen lakonischen Heloten eine Art Besatzungsgruppe im feindlichen Messenien bildeten, auch die für Sparta überlieferte Bestimmung, dass die Spartaner «früher» (πρόσθεν) Fremde ausgewiesen und nicht gestattet hätten, außer Landes zu reisen.<sup>93</sup> Der Aufenthalt von Fremden im besetzten Messenien wurde sicherlich von Sparta mit Argwohn gesehen, so dass eine Fremdenaustreibung, ξενηλασία, nachvollziehbar ist; Fremde aus Städten, die im Messenischen Krieg die Messenier unterstützt hatten, sollten keine Gelegenheit haben, die Besiegten zu Aufständen gegen die Besatzer aufzustacheln. Vor allem sollten die Besatzungssoldaten, eben die angesiedelten Freigelassenen, am Ort ihre Aufgabe erfüllen und nicht durch Reisen und Abwesenheiten die unterdrückte Bevölkerung zu Aufständen verlocken. Das also wird das Ziel des Verbots gewesen sein, nicht aber dass die Bürger Spartas durch den Kontakt mit Fremden zu Leichtsinns-

---

tenaufstand der 460er Jahre, «freilich im Bemühen, Lykurg von dem möglichen Vorwurf, ein Mordprogramm institutionalisiert zu haben, zu entlasten» (HOSE 2002, 196). Einen Überblick über verschiedene Deutungen der Krypteia gibt REBENICH 1998, 96f., der sie als «Beispiel für die Beibehaltung archaischer Rituale» ansieht (96). Vgl. auch LÉVY 1988; DUCAT 1997; WELWEI 2004b; HANDY 2005; LINK 2006; TRUNDLE 2016.

<sup>92</sup> Aristot. pol. 2, 9, 1270b 1–4; Ail. var. 6, 6. FLOWER 2002, 207 hält hingegen eine zeitliche Verortung solcher Belohnungen (ebenso wie der Polyandrie und der Strafen für Unverheiratete) in der Zeit des Lykurg für «extremely unlikely».

<sup>93</sup> Xen. Lak. pol. 14, 4. REBENICH 1998, 138 hält das Reiseverbot möglicherweise für eine innerspartanische Disziplinierungsmaßnahme des 5. Jh. (weitere Quellen: Nikolaos von Damaskus FgrH 90 F 103z 5; Plut. Lycurgus 27, 6f.: οὐδ' ἀποδημεῖν ... καὶ πλανᾶσθαι – «nicht das Land zu verlassen oder zu reisen»; Agis 11, 2: «aufgrund eines alten Gesetzes, das ... denjenigen, der Sparta verließ, um sich an einem anderen Ort niederzulassen, mit dem Tode bedrohte»; inst. Lac. 19 [mor. 238d–e]). Andere Deutungen vertreten hingegen LIPKA 2002, 231: «it was probably mainly tradesmen who were affected by the expulsions» und FLOWER 2002, 197: «The general ban on foreign travel is mentioned by several fourth-century sources ..., but these more specific restrictions are elsewhere unattested. That fact is enough to justify the suspicion that this «ancient law» was actually no older than Lysander's citation of it» (vgl. 197–204).

und Weichlichkeit (ῥαδιουργία) verführt werden könnten, wie Xenophon den Leser glauben machen will.<sup>94</sup>

Lykurg hat keine vollständig neue Verfassung in Form von Rhetren erlassen, wie antike Autoren behaupten.<sup>95</sup> Die dem Lykurg in den Quellen zugeschriebene Einführung des Ältestenrats und der Ephoren mag darauf beruhen, dass im «Gesetz Lykurgs über die Kinderzeugung» oder in seiner Rhetra bezüglich der militärischen Besetzung in Messenien diese Institutionen genannt wurden, z. B. weil sie Strafgewalt gegenüber den heranwachsenden Mothakes oder den in Messenien angesiedelten «Wehrbauern» hatten.<sup>96</sup>

---

<sup>94</sup> Der Aussage Xenophons widerspricht auch der Hinweis in Plut. Agesilaus 29, 3, dass gerade die Gymnopaidien mit zahlreichen anwesenden Fremden (ξένοι) gefeiert wurden, als die Botschaft von der Niederlage bei Leuktra eintraf. Weitere Hinweise zum (geduldeten) Aufenthalt von Fremden in Sparta bei FLOWER 2002, 204–206, der auch die Fremdenausweisungen als «invention of tradition» erklärt, auf die zu Beginn des Peloponnesischen Kriegs zurückgegriffen wurde. Dass sich das Verbot, außer Landes zu reisen, auf die in Messenien als Besatzungstruppe angesiedelten Freigelassenen und deren Söhne bezog, legt auch eine Äußerung des Redners Isokrates nahe. Danach verwalteten die Lakedaimonier ihre Polis am besten, weil sie kluge Einrichtungen von den Ägyptern übernommen hätten, so unter anderem die, dass sich «keiner der waffenfähigen Männer» (μηδένα τῶν μαχιμῶν) ohne Erlaubnis der Amtsträger (ἄρχοντες) außer Landes begeben dürfe (ἀποδημῆν) (Isokr. or. 11, 18). Weil diese Bestimmung auf die «waffenfähigen Männer» beschränkt ist, ist ein Bezug auf die in Messenien Angesiedelten wahrscheinlich. Harpokration (s. v. καὶ γὰρ τὸ μηδένα τῶν μαχιμῶν ...) hat diese Stelle mit dem ausdrücklichen Hinweis kommentiert, dass Isokrates nur von den Waffenfähigen spreche, während Aristoteles (fr. 543 Rose, 549 Gigon) dies auf alle Lakedaimonier bezogen habe (FgrH 596 F 2a). Nicht auszuschließen ist, dass Sparta allen jungen waffenfähigen Spartiaten Reisen außerhalb des Landes verboten hatte, doch die Verbindung dieses Verbots mit dem weiteren Verbot, anderen Gewerben nachzugehen und sich stattdessen ganz auf Waffen und Feldzüge zu konzentrieren, spricht dafür, dass sich die Verbote auf die Besatzungstruppen in Messenien bezogen.

<sup>95</sup> Dies schrieb bereits Hdt. 1, 65f. dem Lykurg zu (ebenso Herakleides Lembos 9 Dilts). Herodot behauptet, Lykurg habe die spartanische «Ordnung» aus Kreta geholt und entsprechend die den Krieg betreffenden Einrichtungen, die militärischen Eidgenossenschaften, die Dreißigschaften und die gemeinsamen Mahlzeiten sowie die Ephoren und den Ältestenrat eingesetzt (Hdt. 1, 65, 5: μετὰ δὲ τὰ ἐς πόλεμον ἔχοντα, ἐνωμοτίας καὶ τριηκάδας καὶ συσσίτια, πρὸς τε τούτοις τοὺς ἐφόρους καὶ γέροντας ἔστησε Λυκοῦργος). Nach Xen. Lak. pol. 8, 1 hat Lykurg eine «gute Ordnung» (εὐταξία; Mss. εὐεξία – «guter Zustand») geschaffen. Zuletzt zum Vergleich zwischen spartanischem und kretischem Kosmos LINK 2014.

<sup>96</sup> Hdt. 1, 65, 5 (s. o. Anm. 95). Plut. Lycurgus 5, 10; zur Strafgewalt des Paidonomos und der Ephoren Xen. Lak. pol. 4, 6. Folgt man Plutarch, so seien die Ephoren erst etwa 130 Jahre später eingeführt worden, m. E. weil sie nicht in der deutlich älteren «großen Rhetra» genannt sind (Plut. Lycurgus 7, 1). Auch Aristoteles setzt die Einführung der Ephoren später, unter König Theopompos, an (Aristot. pol. 5, 11, 1313a 26–28). Für die Autoren des 4. Jh. und späterer Zeit war offenbar an den älteren Quellen nicht überprüfbar, seit wann Ephoren in Sparta nachweisbar sind.

## 7. Ergebnisse

Die lykurgische Ordnung erscheint paradox, merkwürdig und erklärungsbedürftig, wenn man sie auf die gesamte spartanische Gesellschaft bezieht. Xenophons *Verfassung der Lakedaimonier*, die Kritik des Aristoteles an der spartanischen Ordnung und die von Plutarch verfasste Lykurgbiographie beruhen tatsächlich jedoch – so habe ich zu zeigen versucht – auf missverstandenen Interpretationen und Ausdeutungen des «Gesetzes über die Kinderzeugung» und der weiteren Rhetren des Lykurg.<sup>97</sup> Stellt man diese Gesetze in den Kontext des Messenischen Krieges und der Freilassung der Heloten, die im Kampf gegen Messenien die gefallenen Spartaner ersetzten und denen zugestanden wurde, Verbindungen mit den Kriegswitwen einzugehen und mit ihnen Kinder zu zeugen, verlieren die Gesetze ihren sonderbaren Charakter. Es wird verständlich, warum Lykurg das «Entgegengesetzte» von dem anordnete, was andernorts üblich war, nämlich wann eine Verbindung von Mann und Frau eine nicht rechtmäßige war, dass eine Frau mit mehreren Männern verkehren konnte, ohne dass dies einen Ehebruch darstellte, dass die neugeborenen Kinder von den Phylenältesten geprüft wurden und sie nach der Geburt ein Landlos erhielten, dass sie eine streng gezielte und kontrollierte Erziehung durchlaufen und schlussendlich einmütig in eine Speisegemeinschaft aufgenommen werden mussten. All diese Bestimmungen im Gesetz Lykurgs galten nicht für die gesamte spartanische Bürgerschaft, sondern nur für die aus Verbindungen von Kriegswitwen und freigelassenen Heloten hervorgegangenen Kinder, mithin nur für einige Jahre, allenfalls Jahrzehnte nach dem Messenischen Krieg. Dasselbe gilt für die weiteren Rhetren, die sich unter anderem mit dem Leben der Besatzung in Messenien befassen, einschließlich der Zuweisung von gleich großen Landgütern in Messenien, was nicht als Neuverteilung des gesamten spartanischen Landes missverstanden werden darf, des Verbots, dieses Landgut zu veräußern und einem Handwerk nachzugehen, das Land zu verlassen und zu reisen.<sup>98</sup> Die Gesetze Lykurgs blieben in der Erinnerung wach, waren vermutlich wie die Gesetze anderer griechischer Poleis dieser Zeit schriftlich aufgezeichnet worden, denn sonst hätten

---

<sup>97</sup> Geht man von einem historischen Gesetzgeber Lykurg aus, verwundert die große Übereinstimmung in den Darstellungen von Xenophon und Plutarch, die HUMBLE 2007, 298 konstatiert hat, nicht. Vor dem Hintergrund des lykurgischen Gesetzes hat Aristoteles auch seine Gedanken zu einer idealen Ordnung in pol. 7, 16–17, 1334b 29–1337a 7 formuliert.

<sup>98</sup> Im Gegensatz zu der hier vertretenen These führt THOMMEN 1996, 125–131 die grundlegende Veränderung der spartanischen Gesellschaft auf das Erdbeben von 469/8 oder 464 und den Helotenaufstand zurück, z. B. die Polyandrie, um die Zahl der Kinder zu steigern, die rigide Erziehung sowie die Einführung des Paidonomos; es seien dies Disziplinierungsmaßnahmen für die Bürger gewesen. Dies ist eine mögliche Erklärung, und sicherlich war der Helotenaufstand in den 460er Jahren ein einschneidendes Ereignis (dazu SCHMITZ, im Druck). Unerklärt bleibt bei dieser Deutung allerdings, warum all diese tiefgreifenden Veränderungen später dem Gesetzgeber Lykurg zugeschrieben wurden, obwohl der Aufstand in eine Zeit fiel, die für Autoren des späten 5. und 4. Jh. quellenmäßig zumindest in Grundzügen rekonstruiert werden konnte.

spätere Autoren kaum einen exakten Wortlaut wie «das Erzeugte», die «Phiditien» oder «ausurnen» kennen können.<sup>99</sup>

Der Kontext, in dem das Gesetz entstanden war, geriet indes in Vergessenheit und war aus dem Gesetzestext selbst nicht zu erkennen, genauso wie im klassischen Athen nicht mehr erkannt wurde, dass sich das Gesetz Drakons über die Tötung auf die Blutrache bezieht und nicht auf Klageverfahren wegen nichtvorsätzlicher, berechtigter oder versehentlicher Tötung.<sup>100</sup> Ob das Gesetz Drakons als Reaktion auf den Tyrannisversuch Kylons und die Tötung der Kylonanhänger an den Altären zu sehen ist, ist in der Forschung umstritten, auch deswegen, weil das Gesetz mit keinem Wort einen solchen Bezug herstellt. Auch die aus kretischen Städten inschriftlich erhaltenen Gesetze sind lapidar formuliert und beschränken sich auf die Gesetzesbestimmung selbst, ohne auf den Anlass oder Kontext in einer Art Präambel zu verweisen. So gab es im Sparta klassischer Zeit Rückbezüge auf das lykurgische Gesetz, von dem man im 5. und 4. Jh. fälschlicherweise annahm, Lykurg hätte es für die gesamte spartanische Gesellschaft festgelegt. Dies lag auch deswegen nahe, weil die Sozialisation der Parthenier als Kinder der freigelassenen Heloten unmittelbar Rückwirkungen auf die Erziehung und Ausbildung aller spartanischen Kinder gehabt hatte. Wenn spartanische Väter ein, zwei oder mehr Mothakes auswählen sollten, die mit den eigenen Kindern gemeinsam aufwachsen sollten, musste auch deren Erziehung den Erfordernissen angepasst werden, indem die Erziehung für alle verpflichtend, bis zum achtzehnten bzw. zwanzigsten Lebensjahr ausgedehnt und militärisch ausgerichtet wurde.<sup>101</sup> In der Erziehung der Kinder mag es vom siebten Lebensjahr an tatsächlich keine Unterschiede zwischen Kindern von Spartiaten und denen der freigelassenen Heloten gegeben haben, abgesehen davon, dass den Mothakes die Aufnahme in die Bürgerschaft verweigert wurde, wenn sie die Erziehung nicht durchliefen.

In anderen Bereichen sind aber Unterschiede in den Quellen nachvollziehbar. Dies betrifft vor allem die Eheschließungen. Hatte Lykurg in seinem «Gesetz über die Kinderzeugung» festgelegt, dass die Verbindungen von freigelassenen Heloten und

---

<sup>99</sup> HODKINSON 1997 und FLOWER 2002, 192f., 208f. äußern sich hingegen skeptisch, ob die soziale und politische Ordnung Spartas in archaischer Zeit zuverlässig aus Quellen des 5. und 4. Jh. rekonstruiert werden kann. In Sparta selbst wurde nach Ansicht von FLOWER eine «invention of tradition» gepflegt, aus der heraus Rückschlüsse auf das 6. Jh. höchst problematisch seien. Siehe dazu auch BEARZOT – LANDUCCI GATTINONI 2004. Zeitlich nicht zu bestimmen ist, wann die Spartaner dem Lykurg heroische Ehren zukommen ließen. Nach Plut. Lycurgus 31 (ähnlich Paus. 3, 16, 6) gab es in Sparta ein Heiligtum für ihn und wurden ihm jährlich wie einem Gott Opfer dargebracht (= Aristot. fr. 534 Rose, 544 Gigon).

<sup>100</sup> SCHMITZ 2001.

<sup>101</sup> In Bezug auf die Erziehung könnte Thuk. 2, 39, 1 als Indiz für eine harte, auf das Militärische ausgerichtete Erziehung für alle spartanischen Heranwachsenden gewertet werden. Siehe auch Aristot. pol. 4, 9, 1294b 22–29; Plut. Agesilaus 20, 2; regum et imperatorum apophthegmata var. 54 (mor. 235b–c) und Diog. Laert. 2, 54. Vgl. auch Plut. apophthegmata Lac. Lyc. 1 (mor. 225e–226b).

Witwen spartanischer Gefallener keine rechtmäßigen Ehen sein durften, die Bräute geraubt wurden, der Mann zur Frau gehen sollte und Mitgiften untersagt waren, belegen andere Quellen sehr wohl, dass es Heiratsversprechen des Brautvaters gab, ein eheliches Zusammenleben bestand und den Frauen Mitgiften mit in die Ehe gegeben wurden.<sup>102</sup> Lykurgs diesbezügliche Bestimmungen wirkten in späterer Zeit tatsächlich so fremd und den Gebräuchen aller anderen griechischen Städte «entgegengesetzt», dass sie nicht als verbindlich für alle Spartaner angesehen und daher nicht befolgt wurden. Aber auch auf diesem Feld lässt sich eine Konkurrenz zweier Rechtsbereiche feststellen. So war dem Leotychidas eine Frau in die Ehe versprochen worden, so wie es unter spartanischen Familien üblich war. Doch Demaratos durchkreuzte die Heiratspläne des Leotychidas. Bevor die Ehe durch Ekdotis, Hochzeitsumzug und das eheliche Zusammenleben in vollem Sinne rechtsgültig wurde, raubte Demaratos sie und machte sie zu seiner Frau, was eine erbitterte Feindschaft zur Folge hatte.<sup>103</sup> Er wird sich auf das Gesetz Lykurgs berufen haben, auch wenn dies ursprünglich nur für die spartanischen Kriegswitwen und die freigelassenen Heloten eingerichtet worden war. Auch lassen sich, unabhängig von Lykurgs Verbot handwerklicher Tätigkeiten und des Besitzes von Gold und Silber, etliche Belege für Spartaner, die ihren Lebensunterhalt durch Handwerk bzw. Kunsthandwerk bestritten, und für reiche und in Luxus lebende Spartaner beibringen.<sup>104</sup> L. THOMMEN urteilt daher, dass «eine frühzeitige Vertreibung von «unnützen und überflüssigen Gewerben» durch Lykurg ... nicht zu belegen» ist.<sup>105</sup> Hinsichtlich der Beschränkung des Reichtums und der von Lykurg geforderten Bescheidenheit kritisiert Xenophon die Spartaner ausdrücklich dafür, dass im 4. Jh. stattdessen Bestechlichkeit, Geldgier und Machtstreben um sich griffen. In seiner Zeit gebe es Spartaner, die sich mit dem Besitz von Gold brüsteten; auch halte Sparta nicht mehr an dem Verbot fest, außer Landes zu reisen – was für eine Militärbesatzung im feindlich gesinnten Messenien ein sinnvolles Verbot war, für Sparta selbst im 5. und 4. Jh. schlichtweg undurchführbar.<sup>106</sup> Die Spartaner seiner Zeit – so die abschließende Kritik Xenophons – würden weder dem Gott noch den Gesetzen Lykurgs gehorchen.<sup>107</sup>

<sup>102</sup> Den spartanischen Königen oblag es, über die unverheiratete Erbtöchter zu entscheiden, «wenn der Vater sie nicht in die Ehe versprochen hatte» (Hdt. 6, 57, 4: ἦν μὴ περὶ ὁ πατὴρ αὐτὴν ἐγγυήσῃ). Siehe auch Hdt. 6, 71, 2 und Ail. var. 6, 4 (ἐγγυησάμενος). Dazu BOLLANSÉE 1999, 124–129.

<sup>103</sup> Hdt. 6, 65, 2: ἀποστερέει Λευτυχίδεα τοῦ γάμου, φθάσας αὐτὸς τὴν Πέρκαλον ἀρπάσας καὶ σχῶν γυναῖκα.

<sup>104</sup> Zu den Belegen für reiche Spartaner HODKINSON 1997, 86–89; ders. 2000, 19–21, 165–176; THOMMEN 2014, 120–122; zur Betätigung im Handwerk ebd. 31 sowie 33f. Vgl. CARLEDGE 1976; HODKINSON 1998.

<sup>105</sup> THOMMEN 2014, 122.

<sup>106</sup> Xen. Lak. pol. 14.

<sup>107</sup> Xen. Lak. pol. 14, 7: φανεροί εἰσιν οὔτε τῷ θεῷ πειθόμενοι οὔτε τοῖς Λυκούργου νόμοις. Die Schrift Xenophons beginnt und endet mit den Gesetzen Lykurgs, ist ganz dieser «Quelle»

Aber in anderer Hinsicht orientierten sich die Spartaner an den Gesetzen Lykurgs, die ursprünglich nicht für sie gedacht waren. Ein junger Mann berief sich auf das Gesetz Lykurgs, als er sich weigerte, gegenüber dem spartanischen Feldherrn Derkyllidas (Anfang 4. Jh.) von seinem Sitz aufzustehen. Er begründete seine Weigerung damit, dass Derkyllidas niemanden gezeugt habe, der einmal vor ihm aufstehen werde, berief sich also auf eine Ehrenstrafe, die Lykurg für freigelassene Heloten vorgesehen hatte, die sich weigerten, in einer Beziehung mit einer spartanischen Kriegswitwe Kinder zu zeugen.<sup>108</sup> Der spartanische König Agis II. sei, als er im Peloponnesischen Krieg einen Sieg über die Athener errungen hatte, mit einer Strafe belegt worden, weil er – aus dem Felde heimgekehrt – bei seiner Frau statt beim Gemeinschaftsmahl speisen wollte und, als die Polemarchen sich weigerten, ihm eine Portion zu schicken, seinerseits verweigert habe, das königliche Opfer darzubringen.<sup>109</sup> Die Bestimmungen des lykurgischen Gesetzes waren also in klassischer Zeit bekannt, und man konnte sich im Bedarfsfall auf sie berufen.

Ein ins Auge springender Fall von Gesetzestreue – genauer müsste man sagen, von falsch verstandener Gesetzestreue – ist die in Sparta fehlende Silberprägung. Lykurg hatte in seinen Rhetrai Strafzahlungen und in anderem Zusammenhang stehende Geldangaben in Roheisenmengen angegeben.<sup>110</sup> Als in anderen griechischen Städten eine Münzprägung in Silber einsetzte, folgten dem die Spartaner nicht – womöglich weil sie meinten, sich an die alten Bestimmungen des Lykurg halten zu müssen.<sup>111</sup> Die Könige Areus und Nabis waren im 3. und 2. Jh. v. Chr. die ersten spartanischen Könige, die Silbermünzen in Sparta prägen ließen.<sup>112</sup> Gesetzestreue waren die Spartaner auch bei den Bestattungen: Das Grabmal sollte den Namen des Verstorbenen nur

---

gewidmet. Nur bei Xen. Lak. pol. 15 könnte es sich um einen Nachtrag über die den Königen zukommenden Ehren handeln, auch wenn in 15, 8–9 erneut auf Lykurgs Gesetze Bezug genommen wird. Siehe dazu die forschungsgeschichtliche Diskussion bei REBENICH 1998, 25–31; LIPKA 2002, 9–13.

<sup>108</sup> Plut. Lycurgus 15, 3; apophthegmata Lac. Lyc. 14 (mor. 227f). Zum Gebot, vor Älteren aufzustehen, Xen. Lak. pol. 9, 5; Plut. regum et imperatorum apophthegmata var. 12 (mor. 232f).

<sup>109</sup> Plut. Lycurgus 12, 5; apophthegmata Lac. Lyc. 6 (mor. 226f–227a).

<sup>110</sup> Zur Tabuisierung von Reichtum und von Gold und Silber sowie zur Verwendung von Eisengeld in Sparta: Xen. Lak. pol. 7, 4–6; Plut. Lysandros 17; apophthegmata Lac. Lyc. 3 (mor. 226c–d); dazu REBENICH 1998, 115 mit Quellen und Literatur; CHRISTIEN 2002. Aus der Retrospektive klassischer Zeit gesehen erschienen die in Eisenmengen in den Rhetrai angegebenen Strafsummen von geringem Wert (Plut. Lycurgus 19, 2: «Der eisernen Münze hatte er bei großem Gewicht einen geringen Wert gegeben»; ähnlich Xen. Lak. pol. 7, 5; Strafsummen sind ebd. 9, 5 und 10, 5f. genannt).

<sup>111</sup> Aristot. fr. 544 Rose (550 Gigon): Den Spartanern sei ein Orakel gegeben worden, wonach die Spartaner zugrunde gehen würden, sobald sie Silber und Gold verehrten (aus Aristoteles' *Verfassung der Lakedaimonier*).

<sup>112</sup> HEAD <sup>2</sup>1911, 434f.; KRAAY 1966, 344f.: «her [Sparta's] organization, moreover, and code of laws discouraged private wealth and rendered a native silver currency unnecessary»; vgl. ders. 1976, 100–102.

dann tragen, wenn ein Mann im Feld oder eine Frau im Kindbett gestorben war.<sup>113</sup> Die freigelassenen Heloten und die mit ihnen verbundenen Frauen wurden also genau in den Funktionen geehrt, die sie nach dem Messenischen Krieg mit den vielen gefallenen spartanischen Bürgern erfüllen sollten: Loyalität im Kampf und Zeugung neuer spartanischer Bürger. Blickt man diesbezüglich in den epigraphischen Befund, stellt man fest, dass mit Namen beschriftete Grabdenkmäler weitgehend fehlen – bis auf solche, die mit dem Zusatz «im Kampf» (ἐν πολέμῳ) oder «im Kindbett» (ἐν λεχῶ) versehen sind.<sup>114</sup> Diese zwei eindrücklichen Belege – die genannten Grabsteine und das Fehlen von Silbergeld – zeigen, dass die Spartaner selbst «Opfer» ihres unverstandenen Gesetzgebers wurden.

### 8. Ausblick

Über den spartanischen Kosmos hat es in der althistorischen Forschung seit langem kontroverse Diskussionen gegeben. Im vorliegenden Beitrag sollte ein neuer Deutungsversuch in die Diskussion eingebracht werden, durch den die vielfach paradox und unerklärlich anmutenden Bestandteile der in den Quellen stets als lykurgisch bezeichneten Ordnung in einen Kontext gestellt werden, der den Gesetzen ihre Merkwürdigkeit nimmt. Dies hätte weitreichende Konsequenzen. Sparta erscheint angesichts der hier vorgetragenen Deutung als eine Polis, die einen Sonderweg nur insofern beschritten hat, als die Stadt in einer besonders heiklen Situation am Ende des 7. Jh. umfangreiche Regelungen geschaffen hatte, um mehrere Ziele zu erreichen: Die Zahl der neugeborenen Kinder und Bürger sollte angesichts der hohen Kriegsverluste erhöht, die Witwen gefallener Spartiaten wirtschaftlich abgesichert und eine wirksame Besatzung in Messenien geschaffen werden, die es erlaubte, Messenien langfristig spartanischer Herrschaft zu unterwerfen. Sollte diese Analyse der lykurgischen Ordnung auf Akzeptanz stoßen, wären die Quellen, die sich auf die spartanische Gesellschaft beziehen, daraufhin neu zu untersuchen, ob sie sich auf die Rhetren des Lykurg beziehen oder Aussagen über die spartanische Gesellschaft jenseits dieser speziellen Verbindungen von Heloten und Kriegswitwen bieten, in der es legitime Ehen, politische Heiraten und die Monogamie, patrilineares Erbrecht und patrilokale Heiratsfolge gab, Bereiche, in denen das «Entgegengesetzte» nicht galt. Vielleicht kann auf diese Weise eine Brücke geschlagen werden zwischen den Forschern, die das Außergewöhnliche der spartanischen Ordnung betont, und denjenigen, die Sparta als eine mehr oder weniger «normale» Polis angesehen haben. Beide Perspektiven wären bis zu einem gewissen Grade zutreffend und zwar unter der Voraussetzung, dass

<sup>113</sup> Plut. Lycurgus 27, 3: πλὴν ἀνδρὸς ἐν πολέμῳ καὶ γυναικὸς [τῶν] λεχοῦς ἀποθανόντων.

<sup>114</sup> IG V 1, 701–710 und 713–714, teils aus dem 4. und 3. Jh. v. Chr. Die Inschriften wurden in Sparta und der Umgebung gefunden; andere frühe Grabsteine ohne diese Angaben gibt es nur wenige, meist von Angehörigen anderer Städte. Zu den Grabsteinen für im Kindbett gestorbene Frauen BRULÉ – PIOLET 2002; DILLON 2007.

Lykurg ein historischer Gesetzgeber des späten 7. Jh. war, der einem Solon und den ungenannten Nomotheten vieler kretischer und anderer griechischer Städte an die Seite gestellt werden kann.

Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Institut für Geschichtswissenschaft/Alte Geschichte  
Am Hof 1e  
53113 Bonn  
wschmitz@uni-bonn.de

### Literatur

- BALTRUSCH <sup>3</sup>2007 = E. BALTRUSCH, Sparta. Geschichte, Gesellschaft, Kultur.  
BEARZOT – LANDUCCI GATTINONI 2004 = C. BEARZOT – F. LANDUCCI GATTINONI, Contro le «leggi immutabili». Gli Spartani fra tradizione e innovazione.  
BOLLANSÉE 1999 = J. BOLLANSÉE, Hermippos of Smyrna and his Biographical Writings. A Reappraisal.  
BRULÉ – PIOLET 2002 = P. BRULÉ – L. PIOLET, Womens' Way of Death: Fatal Childbirth or hierai?, in: TH. J. FIGUEIRA (Hrsg.), Spartan Society, 2004, 151–178 (französisch in: REG 115, 2002, 485–517).  
CARTLEDGE 1976 = P. CARTLEDGE, Did Spartan Citizens ever Practise a Manual *tekhnē*?, LCM 1, 115–119.  
CARTLEDGE 1979 = P. CARTLEDGE, Sparta and Lakonia. A Regional History 1300–362 BC, <sup>2</sup>2002.  
CARTLEDGE 1981 = P. CARTLEDGE, Spartan Wives. Liberation or license?, CQ 31, 84–105 (überarbeitet in ders., Spartan Reflections, 2001, 106–126).  
CARTLEDGE 1987 = P. CARTLEDGE, Agesilaos and the Crisis of Sparta.  
CARTLEDGE 2001 = P. CARTLEDGE, A Spartan Education, in: ders., Spartan Reflections, 79–90 (zuerst 1992).  
CHRISTESEN 2017 = P. CHRISTESEN, Xenophon's Views on Sparta, in: M. A. FLOWER (Hrsg.), The Cambridge Companion to Xenophon, 376–401.  
CHRISTIEN 2002 = J. CHRISTIEN, Iron Money in Sparta: Myth and History, in: A. POWELL – S. HODKINSON (Hrsg.), Sparta. Beyond the Mirage, 171–190.  
COBETTO GHIGGIA 2007 = P. COBETTO GHIGGIA, Un'oscura clausola sulla *paideia* dei *mothakes* (Phylarch., FGrHist 81 F43 = Athen. 271e-f), AncSoc 37, 63–67.  
DAVID 2007 = E. DAVID, Myth and Historiography: Lykourgos, in: G. HERMAN – I. SHATZMAN (Hrsg.), Greeks between East and West. Essays in Greek Literature and History in Memory of David Asheri, 115–135.  
DETTENHOFER 1993 = M. H. DETTENHOFER, Die Frauen von Sparta: Gesellschaftliche Position und politische Relevanz, Klio 75, 61–75.  
DILLON 2007 = M. DILLON, Were Spartan women who died in childbirth honoured with grave inscriptions?, Hermes 135, 149–165.  
DREHER 2001 = M. DREHER, Athen und Sparta.  
DUCAT 1997 = J. DUCAT, Crypties, CCG 8, 9–38.  
DUCAT 1998 = J. DUCAT, La femme de Sparte et la cité, Ktèma 23, 385–406.  
DUCAT 1999 = J. DUCAT, Perspectives on Spartan Education in the Classical Period, in: S. HODKINSON – A. POWELL (Hrsg.), Sparta. New Perspectives, 43–66.  
DUCAT 2006 = J. DUCAT, Spartan Education. Youth and Society in the Classical Period.

- EHRENBERG 1925 = V. EHRENBERG, Neugründer des Staates. Ein Beitrag zur Geschichte Spartas und Athens im VI. Jahrhundert.
- FANTHAM 1994 = E. FANTHAM, Spartan Women, in: dies. u. a., Women in the Classical World, 56–67.
- FIGUEIRA 2004 = TH. J. FIGUEIRA, The Nature of the Spartan *klēros*, in: ders. (Hrsg.), Spartan Society, 47–76.
- FLOWER 2002 = M. A. FLOWER, The Invention of Tradition in Classical and Hellenistic Sparta, in: A. POWELL – S. HODKINSON (Hrsg.), Sparta. Beyond the Mirage, 191–218.
- HANDY 2005 = M. HANDY, Bemerkungen zur spartanischen *krypteia*, in: K. STROBEL (Hrsg.), Die Geschichte der Antike aktuell: Methoden, Ergebnisse und Rezeption, 99–120.
- HARTER-UIBOPUU 2017 = K. HARTER-UIBOPUU, Art. Strafe/Bestrafung, in: H. HEINEN (Hrsg.), Handwörterbuch der antiken Sklaverei, 2954–2956.
- HARTMANN 2002 = E. HARTMANN, Heirat, Hetärenentum und Konkubinat im klassischen Athen.
- HEAD <sup>2</sup>1911 = B. V. HEAD, Historia Numorum. A Manual of Greek Numismatics.
- HERRMANN-OTTO 1998 = E. HERRMANN-OTTO, Verfassung und Gesellschaft Spartas in der Kritik des Aristoteles, Historia 47, 18–40.
- HODKINSON 1983 = S. HODKINSON, Social Order and the Conflict of Values in Classical Sparta, Chiron 13, 239–281 (wiederabgedruckt in: M. WHITBY [Hrsg.], Sparta, 2002, 104–130).
- HODKINSON 1986 = S. HODKINSON, Land Tenure and Inheritance in Classical Sparta, CQ 36, 378–406.
- HODKINSON 1989 = S. HODKINSON, Inheritance, Marriage and Demography, in: A. POWELL (Hrsg.), Classical Sparta. Techniques behind her Success, 79–121.
- HODKINSON 1997 = S. HODKINSON, The Development of Spartan Society and Institutions in the Archaic Period, in: L. G. MITCHELL – P. J. RHODES (Hrsg.), The Development of the *Polis* in Archaic Greece, 83–102.
- HODKINSON 1998 = S. HODKINSON, Lakonian Artistic Production and the Problem of Spartan Austerity, in: N. FISHER – H. VAN WEES (Hrsg.), Archaic Greece, 93–117.
- HODKINSON 1999 = S. HODKINSON, An Agonistic Culture? Athletic Competition in Archaic and Classical Spartan Society, in: S. HODKINSON – A. POWELL (Hrsg.), Sparta. New Perspectives, 147–187.
- HODKINSON 2000 = S. HODKINSON, Property and Wealth in Classical Sparta.
- HODKINSON 2004 = S. HODKINSON, Female Property Ownership and Empowerment in Classical and Hellenistic Sparta, in: TH. J. FIGUEIRA (Hrsg.), Spartan Society, 103–136.
- HOSE 2002 = M. HOSE, Aristoteles. Die historischen Fragmente (Aristoteles. Werke in deutscher Übersetzung Bd. 20 Teil 3).
- HUMBLE 2004 = N. HUMBLE, The Author, Date and Purpose of Chapter 14 of the Lakedaimonion Politeia, in: CHR. TUPLIN (Hrsg.), Xenophon and his World. Papers from a conference held in Liverpool in July 1999 (Historia Einzelschr. 172), 215–228.
- HUMBLE 2007 = N. HUMBLE, Xenophon, Aristotle and Plutarch on Sparta, in: N. BIRGALIAS – K. BURASELIS – P. CARTLEDGE (Hrsg.), The Contribution of Ancient Sparta to Political Thought and Practice, 291–302.
- HUNT 1998 = P. HUNT, Slaves, Warfare, and Ideology in the Greek Historians.
- KENNEL 1995 = N. M. KENNEL, The Gymnasium of Virtue. Education and Culture in Ancient Sparta.
- KENNEL 2010 = N. M. KENNEL, Spartans. A New History.
- KENNEL 2014 = N. M. KENNEL, Boys, Girls, Family, and State at Sparta, in: J. E. GRUBBS – T. PARKIN (Hrsg.), The Oxford Handbook of Childhood and Education in the Classical World, 381–395.
- KÖIV 2003 = M. KÖIV, Ancient Tradition and Early Greek History. The Origins of States in Early-Archaic Sparta, Argos and Corinth.

- KRAAY 1966 = C. M. KRAAY, Greek Coins.
- KRAAY 1976 = C. M. KRAAY, Archaic and Classical Greek Coins.
- LANDUCCI GATTINONI 2004 = F. LANDUCCI GATTINONI, Sparta dopo Leuttra: storia di una decadenza annunciata, in: C. BEARZOT – F. LANDUCCI GATTINONI, Contro le «leggi immutabili». Gli Spartani fra tradizione e innovazione, 161–190.
- LÉVY 1988 = E. LÉVY, La kryptie et ses contradictions, *Ktèma* 13, 245–252.
- LÉVY 1997 = E. LÉVY, Remarques préliminaires sur l'éducation spartiate, *Ktèma* 22, 151–160.
- LÉVY 2003 = E. Lévy, Sparte.
- LINK 1991 = S. LINK, Landverteilung und sozialer Frieden im archaischen Griechenland (Historia Einzelschr. 69).
- LINK 1994 = S. LINK, Der Kosmos Sparta.
- LINK 1998a = S. LINK, «Durch diese Tür geht kein Wort hinaus!» (Plut. Lyk. 12, 8). Bürgergemeinschaft und Syssitien in Sparta, *Laverna* 9, 82–112.
- LINK 1998b = S. LINK, Zur Aussetzung neugeborener Kinder in Sparta, *Tyche* 13, 153–164.
- LINK 1999 = S. LINK, Der geliebte Bürger. *Paideia* und *paidika* in Sparta und auf Kreta, *Philologus* 143, 3–25.
- LINK 2000 = S. LINK, Das frühe Sparta.
- LINK 2006 = S. LINK, Zur Entstehungsgeschichte der spartanischen Krypteia, *Klio* 88, 34–43.
- LINK 2014 = S. LINK, «... there shall be no punishment to them.» Observance of Law and Social Integration in Sparta and Crete, in: O. PILZ – G. SEELENTAG (Hrsg.), Cultural practices and material culture in Archaic and Classical Crete. Proceedings of the International Conference, Mainz, May 20–21, 2001, 159–176.
- LIPKA 2002 = M. LIPKA, Xenophon's *Spartan Constitution*. Introduction, Text, Commentary.
- LIPPOLIS – GARRAFFO – NAFISSI 1995 = E. LIPPOLIS – S. GARRAFFO – M. NAFISSI, Taranto (Magna Grecia 9).
- LOTZE 1962 = D. LOTZE, Μόθαιες, *Historia* 11, 427–435.
- LUPI 2000 = M. LUPI, L'ordine delle generazioni. Classi di età e costumi matrimoniali nell'antica Sparta.
- LURAGHI 2002 = N. LURAGHI, Helotic Slavery Reconsidered, in: A. POWELL – S. HODKINSON (Hrsg.), Sparta. Beyond the Mirage, 227–248.
- LURAGHI 2003 = N. LURAGHI, The Imaginary Conquest of the Helots, in: N. LURAGHI – S. E. ALCOCK (Hrsg.), Helots and Their Masters in Laconia and Messenia: Histories, Ideologies, Structures, 109–141.
- LURAGHI 2008 = N. LURAGHI, The Ancient Messenians. Constructions of Ethnicity and Memory.
- MALKIN 1994 = I. MALKIN, Myth and Territory in the Spartan Mediterranean.
- MEIER 1998 = M. MEIER, Aristokraten und Damoden. Untersuchungen zur inneren Entwicklung Spartas im 7. Jahrhundert v. Chr. und zur politischen Funktion der Dichtung des Tyrtaios.
- MEIER 2003 = M. MEIER, Tyrtaios – Die Entstehung eines Bildes, *A&A* 49, 157–182.
- MEIER 2006 = M. MEIER, Wann entstand das *homoios*-Ideal in Sparta?, in: A. LUTHER – M. MEIER – L. THOMMEN (Hrsg.), Das Frühe Sparta, 113–124.
- MOSSÉ 2007 = CL. MOSSÉ, L'image de Sparte dans les vies parallèles de Plutarque, in: N. BIRGALIAS – K. BURASELIS – P. CARTLEDGE (Hrsg.), The Contribution of Ancient Sparta to Political Thought and Practice, 303–314.
- NAEREBOUT 2008 = F. G. NAEREBOUT, Sekse in the city. Week het antieke Sparta af van andere Griekse poleis waar het de relatieve positie van en de relaties tussen de seksen betreft?, *Lampas* 41, 164–180.
- NAFISSI 1991 = M. NAFISSI, La nascita del *kosmos*.
- OAKLEY – SINOS 1993 = J. H. OAKLEY – R. H. SINOS, The Wedding in Ancient Athens.

- PARKER 1991 = V. PARKER, The Dates of the Messenian Wars, *Chiron* 21, 25–47.
- PATTERSON 1991 = C. B. PATTERSON, Marriage and the Married Woman in Athenian Law, in: S. B. POMEROY (Hrsg.), *Women's History and Ancient History*, 48–72.
- PATTERSON 1998 = C. B. PATTERSON, The Family in Greek History.
- PERENTIDIS 2006 = S. PERENTIDIS, Sur la polyandrie, la parenté et la définition du mariage à Sparte, in: A. BRESSON u. a. (Hrsg.), *Parenté et société dans le monde grec de l'antiquité à l'âge moderne*, 131–152.
- POMEROY 2004 = S. B. POMEROY, Xenophon's Spartan Women, in: CHR. TUPLIN (Hrsg.), *Xenophon and his World*, 201–213.
- POWELL 2015 = A. POWELL, Spartan Education, in: W. M. BLOOMER (Hrsg.), *A Companion to Ancient Education*, 90–111.
- REBENICH 1998 = S. REBENICH, Xenophon. Die Verfassung der Spartaner (hrsg., übers. und erläutert).
- RUZÉ 2003 = F. RUZÉ, La légende de Sparte, in: dies., *Eunomia. À la recherche de l'équité*, 175–182.
- SCHMITZ 1997 = W. SCHMITZ, Der *nomos moicheias* – Das athenische Gesetz über den Ehebruch, *ZRG* 114, 45–140.
- SCHMITZ 2001 = W. SCHMITZ, «Drakonische Strafen». Die Revision der Gesetze Drakons durch Solon und die Blutrache in Athen, *Klio* 83, 7–38.
- SCHMITZ 2002 = W. SCHMITZ, Die geschorene Braut. Kommunitäre Lebensformen in Sparta?, *HZ* 274, 561–602.
- SCHMITZ 2005 = W. SCHMITZ, Gewalt in Haus und Familie, in: G. FISCHER – S. MORAW (Hrsg.), *Die andere Seite der Klassik. Gewalt im 5. und 4. Jahrhundert v. Chr.*, 103–128.
- SCHMITZ 2006 = W. SCHMITZ, Die Macht über die Sprache. Kommunikation, Politik und soziale Ordnung in Sparta, in: A. LUTHER – M. MEIER – L. THOMMEN (Hrsg.), *Das Frühe Sparta*, 89–112.
- SCHMITZ 2014 = W. SCHMITZ, Die griechische Gesellschaft. Eine Sozialgeschichte der archaischen und klassischen Zeit.
- SCHMITZ 2017 = W. SCHMITZ, Die Gründung der Stadt Tarent und die Gesetze des Lykurg. Eine neue Sicht auf Spartas Geschichte in archaischer Zeit, *Klio* 99, 420–463.
- SCHMITZ (im Druck) = W. SCHMITZ, Die Schutzfliehenden des Aischylos und das Asyl im klassischen Athen, in: B. MENKE – J. VOGEL (Hrsg.), *Flucht und Szene. Elemente eines Theaters der Fliehenden*.
- SCHÜTRUMPF 1994 = E. SCHÜTRUMPF, Aristotle on Sparta, in: A. POWELL – S. HODKINSON (Hrsg.), *The Shadow of Sparta*, 323–345.
- SCOTT 2011 = A. G. SCOTT, Plural Marriage and the Spartan State, *Historia* 60, 413–424.
- SINGOR 1999 = H. W. SINGOR, Admission to the Syssitia in Fifth-Century Sparta, in: S. HODKINSON – A. POWELL (Hrsg.), *Sparta. New Perspectives*, 67–89.
- THOMMEN 1996 = L. THOMMEN, Lakedaimonion politeia. Die Entstehung der spartanischen Verfassung.
- THOMMEN 1999 = L. THOMMEN, Spartanische Frauen, *MH* 56, 129–149.
- THOMMEN 2003 = L. THOMMEN, Sparta. Verfassungs- und Sozialgeschichte einer griechischen Polis, 2017.
- THOMMEN 2004 = L. THOMMEN, Der spartanische *kosmos* und sein «Feldlager» der *homoioi*, in: R. ROLLINGER – CHR. ULF (Hrsg.), *Griechische Archaik*, 127–141.
- THOMMEN 2014 = L. THOMMEN, Die Wirtschaft Spartas.
- TRUNDLE 2016 = M. F. TRUNDLE, The Spartan Krypteia, in: W. RIESS – G. G. FAGAN (Hrsg.), *The Topography of Violence in the Greco-Roman World*, 60–76.
- VÉRILHAC – VIAL 1998 = A.-M. VÉRILHAC – C. VIAL, Le mariage grec (BCH Suppl. Vol. 32).
- WELWEI 1974 = K.-W. WELWEI, Unfreie im antiken Kriegsdienst. 1. Teil: Athen und Sparta.

- WELWEI 1983 = K.-W. WELWEI, Die griechische Polis. Verfassung und Gesellschaft in archaischer und klassischer Zeit, <sup>2</sup>1998.
- WELWEI 2004a = K.-W. WELWEI, Sparta. Aufstieg und Niedergang einer antiken Großmacht.
- WELWEI 2004b = K.-W. WELWEI, War die Krypteia ein grausames Terrorinstrument? Zur Entstehung einer Fiktion, *Laverna* 15, 33–46.
- WOLFF 1944 = H. J. WOLFF, Marriage Law and Family Organization in Ancient Athens, *Traditio* 2, 43–95.
- ZALI 2014 = V. ZALI, The Shape of Herodotean Rhetoric. A Study of the Speeches in Herodotus' Histories with Special Attention to Books 5–9.

